

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 24. 35. Jahrg.

16. Juni 1922

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR u. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 5 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 10 Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsaßstr. 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 :: Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schöneberg-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 1.- Mk., bei Wiederholung Rabatt Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 50 Pfg. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Elfter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Im Saalbau des Zoologischen Gartens in Leipzig tagt vom 19. Juni ab der 11. Kongreß der freien Gewerkschaften Deutschlands, der schon eine geraume Weile die Gemüter der freigewerkschaftlich Organisierten in Spannung hält. Schon die Kämpfe, die sich bei der Wahl der Delegierten in einigen Verbänden abgespielt haben, zeigen deutlich genug, daß verschiedene Ansichten über die Aufgaben und die taktische Einstellung der freien Gewerkschaften lebendig sind. Und diese Kämpfe werden den Gewerkschaftskongreß während der ganzen Tagungszeit beherrschen.

Wenn auch der Sache nach von untergeordneter Bedeutung, so wird doch schon beim ersten Punkt der provisorisch aufgestellten Tagesordnung: Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate) das Kräfteverhältnis der zwei vorhandenen Hauptrichtungen in die Erscheinung treten. Aber erst beim zweiten Punkte der Tagesordnung: Bericht des Bundesvorstandes, werden die gegensätzlichen Anschauungen hart aufeinanderplatzen. Und dabei wird sich erneut die alte Tatsache erweisen, daß die freien Gewerkschaften der mächtigste Hebel des kulturellen Fortschrittes sind. Es wird sich aber auch erneut erweisen, daß die Arbeiterschaft die von den freien Gewerkschaften aufgestellten Forderungen für bare Münze nimmt und ganz selbstverständlich erwartet, daß die von den freien Gewerkschaften aufgestellten Forderungen stehenden Fußes in die Tat umgesetzt werden. So sehr in einer solchen Einstellung auch ein starkes Vertrauen zu den freien Gewerkschaften sich ausdrückt, offenbart es doch auch zugleich die ganz anders geartete Einstellung der Arbeiter zu den politischen Arbeiterparteien.

Aber diese verschiedenartige Einstellung, diese ganz verschiedenartige Beurteilung im Sein, Wollen und Können der freien Gewerkschaften zwingt die freien Gewerkschaften, bei Aufstellung ihrer Forderungen zugleich die Möglichkeiten der Überführung dieser Forderungen in die Tat ins Auge zu fassen. Da nun aber zumeist das Aufstellen von Forderungen leichter ist als das Durchführen, jede Gewerkschaftsforderung aber ganz selbstverständlich als Gegenwartsforderung betrachtet wird, um die der Kampf mit allen Mitteln zu führen ist, und die höchste Unzufriedenheit, Verdrossenheit und Lauheit auslösen, wenn der Erfolg nicht im Verhältnis zum Kräfteaufwand steht, ergibt sich ganz von selbst die gewerkschaftliche Taktik, die Forderungen nicht über das Maß der tatsächlich vorhandenen Macht hinausgehen zu lassen, die Forderungen im Rahmen des Möglichen und des tatsächlich Erreichbaren zu halten.

Diese Taktik, diese Politik, die vielfach kurz mit dem Namen Arbeiterpolitik bezeichnet wird, steht sicher im Vordertreffen der Auseinandersetzungen beim Geschäftsbericht und wird in der Diskussion über die 10 Punkte kulminieren. Aber auch bei den dann folgenden Tagesordnungspunkten: Betriebsräte und Gewerkschaften, Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung und Arbeitsgemein-

Antrag des Verbandes an den 11. Gewerkschaftskongreß.

Jur möglichst restlosen Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse müssen alle Arbeiter in der heutigen Gesellschaft Massenkämpfe führen. Träger und Führer dieser Wirtschaftskämpfe sind die Gewerkschaften. Zu der Sicherung der Existenz der Arbeiter kommen die Kämpfe zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel, an denen die Gewerkschaften hervorragend beteiligt sein werden.

Die sich aus diesem Streben notwendigerweise entwickelnden Kämpfe können nicht mehr - wie in der vorkriegszeitlichen Epoche - allein durch die Gewerkschaften geführt werden. Die Entwertung unferes Geldes und die vortauschlich weitere Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse unserer Gewerkschaften werfen mit zwingender Notwendigkeit die Frage nach Erschließung neuer Wege auf. Die Konzentration des Großkapitals und die Zentralisierung der gegnerischen Organisationen zwingt die Arbeiterklasse, neue Wege zu suchen. Mit den vorhandenen geldlichen Mitteln und Unterstüzungen der Gewerkschaften sind solche Kämpfe auf längere Zeit nicht durchzuführen.

Durchdringungen von der Überzeugung, daß es in absehbarer Zeit zu Kämpfen von gewaltigem Umfange kommen wird, gilt es das Problem zu lösen, wie wir die Massen während großer Kämpfe über Wasser halten können.

Geld und Geldeswert werden in solchen Kämpfen unzulänglich sein. Sie müssen durch Gebrauchsgüter für das tägliche Leben ergänzt werden. Diese Ergänzung vorzunehmen, sind die Bezuzenen Körperschaften die Genossenschaften. Sie sind deshalb zweckentsprechend auszubauen, damit sie die Sicherung der Existenz der Arbeitermassen bei größeren Kämpfen gewährleisten können.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe fordert, daß der A.D.G.V. alle politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterorganisationen mit allem Nachdruck veranlaßt, eine großzügige und ständige Propagierung des Genossenschaftsgedankens in die Wege zu leiten.

schaften und Wirtschaftsrate wird die verschiedene Einstellung über die Haltung der Gewerkschaften in den Vordergrund springen.

Wie wir zu den Problemen, die der freien Gewerkschaftsbewegung durch die Entwicklung zur Lösung gestellt worden sind, stehen, haben wir schon wiederholt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Wir wiederholen der Klarheit halber aber erneut, daß Wesen und Ziel der freien Gewerkschaftsbewegung in der Vorkriegszeit, im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft den Arbeitern möglichst günstige Lohn- und Existenzverhältnisse zu sichern, in der Nachkriegszeit an zweite Stelle gerückt sind und die Gewerkschaften in den Kampf um das Machtzentrum eintreten müssen. Die dadurch notwendig gewordene organisatorische Umformung der Kämpfermasse von der Berufsorganisation zur Industrieorganisation muß vollzogen und die Betriebsräte zu Trägern der anzustrebenden Wirtschaft erzogen werden. Wir wenden uns aber dagegen, daß unter dem Schein der Industrieorganisation es bei der berufsorganisatorischen Zersplitterung bleibt. Wir fordern deshalb das Werden der Industrieorganisationen von unten auf, damit wirklich auch tragfähige und kampffähige Gebilde entstehen. Ein Machtspruch des Gewerkschaftskongresses würde nur das Gegenteil erstehen lassen können, und die bestehenden Differenzen nur noch erweitern. Damit wäre der Gesamtbewegung tatsächlich nur ein Bärendienst erwiesen. Notwendig jedoch ist, daß die Bundesleitung bei allen sich auftuenden Differenzen im Ringen um die Zukunftsform der freien Gewerkschaftsorganisation im Sinne der Industrieverbände wirkt und zu solchem Tun vom Gewerkschaftskongreß autorisiert wird. Insbesondere ist sie zu beauftragen, mündlich wie schriftlich für die Idee der Industrieorganisation zu werben unter Darlegung der sich vollziehenden Entwicklung und ihrer Konsequenzen.

Aus solcher Wirksamkeit würde sich auch für jeden Einzelnen von selbst ergeben, daß es der Tod der freien Gewerkschaftsbewegung wäre, wenn sie zur dienenden Magd irgend einer der politischen Arbeiterparteien gemacht würde. Aber ebenso verhängnisvoll wäre es, wenn die Gewerkschaften, wie es jetzt, als Reaktion gegen die gewollte Unterordnung propagiert wird, zur eigenen parlamentarischen Vertretung kommen würden. Die Zerreißung der noch immer vorhandenen gewerkschaftlichen Einheitsfront wäre in beiden Fällen die tötsichere Folge. Aber ebenso sicher würde durch intensivste Propaganda der Idee der Industrieorganisation jedem Einzelnen klar, daß sowohl die Kämpfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie die Kämpfe um die Vergesellschaftung der Produktionsmittel nur Massenkämpfe sein können. Wenn auch dann noch die Unterstützung der Kämpfenden durch die Gewerkschaften nach wie vor notwendige Aufgabe der Gewerkschaften ist, und deshalb dem Kampffeld die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist, so ist doch jedem Einsichtigen klar, daß solche Massenkämpfe mit den vor

handenen Geldmitteln und Unterstützungen der Gewerkschaften auf längere Zeit nicht durchzuführen sind. „Geld und Geldeswert werden in solchen Kämpfen unzulänglich sein. Sie müssen durch Gebrauchsgüter für das tägliche Leben ergänzt werden. Diese Ergänzung vorzunehmen, sind die beruflichen Körperschaften die Gewerkschaften. Sie sind deshalb zweckentsprechend auszubauen, damit sie die Sicherung der Existenz der Arbeitermassen bei größeren Kämpfen gewährleisten können.“

Hier liegt unserer Auffassung nach der Hund begraben. Nicht aber, wie noch so manche annehmen, in der Tatsache, daß die Betriebsräte von der Führung solcher Kämpfe ausgeschlossen sind. Denn den Betriebsräten sind ganz andere, rein wirtschaftliche Aufgaben zur Lösung gestellt und es gilt alles daran zu setzen, die Betriebsräte zur Lösung ihrer Aufgaben reif zu machen. Was bisher geschehen ist, sind nur Anfänge, die zwar zu den besten Hoffnungen berechtigen, aber immerhin nur Anfänge. Und mit der Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte und des endgültigen Reichswirtschaftsrates werden diese Aufgaben noch ganz erheblich wachsen. Wollen die Betriebsräte diese ihre urenigsten Aufgaben erfüllen, dann müssen sie sich an die Gewerkschaften anlehnen und sich ihre Kraft zunutze machen. Denjenigen Betriebsräten aber, die meinen, durch ihr Sein die Gewerkschaften mehr als ersetzt zu haben, muß der Gewerkschaftskongreß mit aller Deutlichkeit sagen, daß sie sich gründlich auf dem Holzwege befinden.

Schon aus dem wenigen, was infolge ständigen Raummangels von uns zum 11. Gewerkschaftskongreß gesagt werden konnte, ergibt sich, daß in Leipzig auf Grund der verschiedenen Anschauungen hart um den Weg zur Macht gerungen werden wird. Wir als Organisation, die nur zwei Mandate zu vergeben hat — besetzt durch den Verbandsvorsitzenden Kollegen Haß und den Kollegen Georg Linhard, Essen — sind ja nur eine kleine Gruppe in dem Heere der freien Gewerkschaftsbewegung und deshalb nicht von ausschlaggebender Bedeutung, aber auch unsere Pflicht ist es, zum Wohle des Ganzen beizutragen. Und daß nur das Wohl des Ganzen Leitstern aller Auseinandersetzungen auf dem 11. Gewerkschaftskongreß unter Nichtachtung aller Sonderinteressen sein möge, daß ist unser Wunsch zum 11. Gewerkschaftskongreß, in dem wir uns mit den gesamten freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern verbunden fühlen. Den Delegierten möge immer vor Augen sein: Wir wollen eine Welt gewinnen! Solch großes Werk aber gedeiht nur durch Einigkeit. Deshalb muß trotz aller Meinungsverschiedenheiten immer als oberster Grundsatz freier Gewerkschaftsbewegung gelten: Einheit in der Aktion!

Inhalt:

Hauptteil: Elfter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands. Antrag des Verbandes an den 11. Gewerkschaftskongreß. Rundschau. Aufruf an die arbeitende Jugend aller Länder! Gewerkschaftliche Jugendarbeit. **Allgemeines:** Ein Statutenentwurf des Verbandsvorstandes. Ortsbericht Berlin. **Photomech. Fächer:** Ortsbericht Leipzig, Chemigraphen und Lichtdrucker. **Die Tapetenbranche:** Lohnverhandlungen im Formstechergewerbe. Ortsbericht Hildesheim, Formstecher. **Adressen-Änderung. - Statutenentwurf des Verbandsvorstandes. Anzeigen.**

Rundschau.

25 Jahre freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung. Der Zentralverband der Angestellten, die führende Gewerkschaft in der modernen Angestelltenbewegung, beging am 7. Juni sein 25-jähriges Jubiläum. Aus kleinen Anfängen heraus ist er durch intensive Arbeit für die Handlungsgehilfen zu dem geworden, was er heute ist. Der Boden, den die Angestelltenbewegung zu beackern hatte, war schwerer als der, den die Arbeiterbewegung zu bezwingen hatte. Vor dem Kriege galt es als etwas ganz besonderes, dem Zentralverband der Handlungsgehilfen oder dem Verband der Büroangestellten anzugehören. Sie erfrachten sich nicht der Gunst der Reichs- und Staatsbehörden, sondern lagen in stetem Kampfe mit den-

selben. Das Gros der Angestellten hatte noch nicht erkannt, daß nur durch eine geschlossene, starke Organisation die Lebenslage der eigenen Klasse gehoben und menschenwürdige Zustände geschaffen werden können. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist auch der Zentralverband der Handlungsgehilfen und der Verband der Bureauangestellten, wie sie beide bis zur Verschmelzung im Jahre 1919 hießen, hervorgetreten. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen war der eifrigste Verfechter der Sonntagsruhe und die Kämpfe, die im Jahre 1900 für die Einführung der Sonntagsruhe geführt wurden, haben bewiesen, daß der Verband auf dem richtigen Wege war. Die ersten Kaufmannsgerichtswahlen brachten dem Zentralverband schon nennenswerte Erfolge. Das Unternehmertum in Gemeinschaft mit den Harmonieverbänden hatte ein wachsendes Auge, welchen Verbänden ihre Angestellten angehörten. Wenn heute der D. H. V. von Terror der Unternehmer gegen seine Mitglieder vor dem Kriege erzählt, so gehört das ins Reich der Märchen. Die Harmonieverbände waren immer lieb Kind der Unternehmer und wehe dem Angestellten, der dem „roten“ Zentralverband angehörte.

Aus Anlaß des Jubiläums wurde vom Verbandsvorstand eine reichillustrierte Festschrift herausgegeben. Sie enthält Beiträge von führenden Kollegen des Verbandes und gibt Aufschluß über die bisherige Entwicklung, die der Zentralverband der Angestellten genommen hat.

Aufruf an die arbeitende Jugend aller Länder!

Namenloses Elend haben die vereinigten Nationalisten, Militaristen und Imperialisten aller Länder durch den Weltkrieg der arbeitenden Menschheit bereitet. Vermehrt und grenzenlos gesteigert werden die Leiden der arbeitenden Klasse durch eine schamlose Ausbeutung dieser Notlage durch die kapitalistischen Machthaber.

Unter diesen Zuständen leidet die arbeitende Jugend am schwersten. Ihre schwachen Kräfte sind schutzlos der Ausbeutung preisgegeben. Zum Protest gegen diese Ausbeutung rufen wir die gesamte arbeitende Jugend aller Länder auf, den internationalen Jugendtag am 24. und 25. Juni zu machtvollen Kundgebungen auszugestalten.

Gerade zur Zeit der Sommersonnenwende, die die Nationalisten in manchen Ländern zum Anlaß nehmen, für ihre verhängnisvollen, völkerverhetzenden Ziele zu demonstrieren, muß des weiteren der Ruf des völkerveröhnenden Sozialismus weithin erschallen.

Damit wird die Kundgebung auch zu einem flammenden Protest gegen den völkerverderbenden Militarismus.

In der Erkenntnis, daß unter der kapitalistischen Wirtschaft, die auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruht, ihre Forderungen nicht erfüllt werden können, bekennt sich die proletarische Jugend an diesem Tage erneut zum internationalen Klassenkampf gegen die Ausbeutung und erhebt ihre Forderungen: **Mehr Recht! Ausreichenden Schutz für die arbeitende Jugend! Völkerefrieden!**

Jugendgenossen und Genossinnen! Zeigt durch Massenbeteiligung Euren entschlossenen Willen, mit uns für diese Forderungen zu kämpfen! Hoch die internationale Solidarität der arbeitenden Jugend!

Arbeiter-Jugend-Internationale.

Internationale Arbeitgemeinschaft sozialistischer Jugendorganisationen.

Gewerkschaftliche Jugendarbeit.

Langsam, unter mancherlei Reibungen und unter Überwindung vielerlei Schwierigkeiten hat sich der Gedanke Bahn gebrochen, daß auch die Gewerkschaften Jugendarbeit zu leisten haben und ein übereinstimmendes Zusammenarbeiten mit den sozialistischen Jugendorganisationen herbeigeführt werden muß. Zwar hatte schon der 6. Gewerkschaftskongreß 1908 in Hamburg in einer Resolution Robert Schmidt niedergelegt, daß die Förderung der Bildungsbestrebungen der Jugendlichen, insbesondere die Einführung in die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit, als eine wichtige Aufgabe im Emanzipationskampfe der Arbeiterschaft zu betrachten sei, aber eine besondere Arbeit wurde von den Gewerkschaften mit wenigen Ausnahmen zur Schulung der Jugend nicht geleistet. Das mußte auch der Vertreter des ADGB, auf der ersten Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, die am 19. und 20. August 1921 in Kassel tagte, mit folgenden Worten anerkennen:

„Die Konferenz ist einberufen, um zu praktischen Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit Stellung zu nehmen. Die Konferenz soll keine Demonstration nach außen, sondern eine Arbeitskonferenz sein. Die Jugendarbeit muß in den Gewerkschaften gefördert und ein übereinstimmendes Zusammenarbeiten mit den sozialistischen Jugendorganisationen herbeigeführt werden. Die Jugendarbeitung hat sich durchgesetzt; auch die haben ihre Bedenken verloren, die zuerst dagegen waren. Man erkennt auch an, daß es nötig ist, den Jugendlichen soviel wie möglich Freiheit zu geben und sie nicht zu sehr unter Aufsicht der Erwachsenen zu stellen. Auch die Jugend hat eingesehen, daß sie die Unterstützung der Erwachsenen braucht. Die Möglichkeit eines übereinstimmenden

Zusammenarbeitens ist gegeben. Die Gewerkschaften haben noch nicht viel für die Jugendbewegung getan (Sehr richtig!) Der Grund liegt darin, daß die Organisationen mit anderen Aufgaben überhäuft waren aber auch darin, daß keine Anregungen gegeben und die Wege gewiesen wurden.“

Inzwischen ist eine wesentliche Änderung zum Besseren eingetreten. Mit wenigen Ausnahmen bemühen sich die einzelnen Organisationen, den Jugendlichen gerecht zu werden. Im Vordergrund steht die Sorge der Gewerkschaften für das wirtschaftliche Wohl der Jugend. Leider finden diese Bestrebungen nicht immer in der Arbeiterschaft den notwendigen Resonanzboden. Noch weniger jedoch ist das Verständnis dafür vorhanden, daß der jugendliche Arbeiter oder die jugendliche Arbeiterin oder der Lehrling der Kampfgenosse von morgen ist. Nach dieser Richtung muß noch ein gründlicher Wandel eintreten und der erwachsenen Arbeiterschaft klargemacht werden, daß sie auch den Jugendlichen anders gegenüberzutreten hat, als dies bisher der Fall war.

Einen wesentlichen Teil Arbeit, diese Wandlung zu ermöglichen, leistete die Kasseler Jugendkonferenz durch Schaffung der Leitsätze, die durch eine Kommission zu einem Programm ausgearbeitet werden sollten und der auch die Aufgabe oblag, für die örtliche Zusammenfassung der Gewerkschaftsjugend den organisatorischen Rahmen zu schaffen. Dieses ausgearbeitete Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit wie die Richtlinien für gewerkschaftliche Jugendkartelle, beide veröffentlicht in Nr. 7 und 8 der „Graph. Presse“ des heurigen Jahrganges, unterliegen der Beurteilung einer zweiten Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, die am 17. und 18. Juni in Leipzig tagen wird. Von unserem Verbandsrat wird an dieser Konferenz teilnehmen: Als Vertreter des Verbandsvorstandes und der Zentral-Lehrlingskommission der Kollege Ronnger und als Vertreter unserer Lehrlinge der jugendliche Bächner, Leipzig.

Zu dieser Konferenz sind alle Verbandsvorstände eingeladen. Die Orts- und Bezirksausschüsse des ADGB, sowie Ortsverwaltungen einzelner Verbände, soweit sie für die Jugendarbeit besondere Einrichtungen geschaffen haben, können zu dieser Konferenz Vertreter entsenden. Als Tagesordnung ist festgesetzt worden:

1. Bericht des Jugendsekretariats.]
2. Das Programm für gewerkschaftliche Jugendarbeit.
3. Musterstatuten für gewerkschaftliche Jugendkartelle.
4. Die Neugestaltung des Lehrlingsrechts und die notwendigen Änderungen der Gewerbeordnung.
5. a) Lehrwerkstätten.
b) Die örtliche Jugendarbeit der Gewerkschaften.

Der Konferenz von Kassel schließt sich nun die Leipziger an. In Kassel sind zum Teil Vorarbeiten geleistet, eine Plattform geschaffen worden, auf der nun in Leipzig weitergebaut werden muß. Die angesetzten Vorträge entsprechen den dringenden Zeitfragen, deren ausreichende Erörterung und baldigste Durchführung unumgänglich notwendig ist. Dies gilt besonders von dem Vortrag über die „Neugestaltung des Lehrlingsrechts und die notwendigen Änderungen der Gewerbeordnung“. Hier kann es nicht wieder bei dem Vortrag einer schönen Entschluß bleiben, sondern der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat alle Hebel in Bewegung zu setzen, um endlich mit den veralteten Bestimmungen der Gewerbeordnung aufzuräumen und den Weg für ein neues Lehrlings- und Jugendrecht zu schaffen.



Teil für die gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufes.

Ein Statutenentwurf des Verbandsvorstandes.

In dieser Nummer der „Graphischen Presse“ unterbreitet der Verbandsvorstand der Kollegenschaft einen Statutenentwurf, der als Antrag des Verbandsvorstandes dem Verbandstage zur Entscheidung vorliegen wird. Dieser Statutenentwurf ist unserer Auffassung nach von solcher Bedeutung, daß keine Mitgliedschaftsleitung versäumen sollte in Mitgliederversammlungen zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, um eingehend alle Kollegen über den Sinn dieses Entwurfes zu unterrichten. Denn dieser Statutenentwurf ist ein eindeutiges Bekenntnis zum Graphischen Einheitsverband und der ausgesprochene Wille, unter den gegebenen Verhältnissen das Maximum an praktischer Arbeit zum Zusammenschluß der vier graphischen Berufsverbände zum Einheitsverband zu leisten. Manche tief einschneidende Änderung gegenüber unserer jetzt geltenden Statut hat sich dadurch notwendig gemacht. Aber wenn wir bewußt, mit Ziel-sicherheit und Zielklarheit am Werden eines Industrieverbandes arbeiten wollen, dürfen wir uns der Tatsache nicht verschließen, daß nicht allein unsere bisherigen organisatorischen Einrichtungen maßgebend sein können, sondern das Wege gesucht werden müssen, die von allen, die in dieser Einheitsorganisation sich zusammenfinden sollen, gegangen werden können.



Die photomech. Fächer.

Ortsberichte.

Leipzig, Chemigraphen und Lichtdrucker. Das Lohnabkommen für Juni hat unter den Kollegen eine tiefgehende Erregung ausgelöst, die die mannigfachen Formen annahm. Mit Mühe gelang es, Arbeitsniederlegungen usw. zu verhindern. Da nach den Berichten der Vertrauensleute eine Anzahl Prinzipale die Schuld an dem niedrigen Abschluß den Gehilfenvertretern zuschob, andere wieder versicherten, wenn sie mehr zahlten, würde sofort der Sichtwechsel präsentiert und ein Tarifkonkurrenz einem Lichtdrucker, der eine persönliche Zulage erstrebte, einen Stellungswechsel durch Anrufen sämtlicher Anstalten vereiteln wollte, ist die Aufregung nur zu verständlich. In folgender Entscheidung und Antrag wird der Weg gesucht, zentral Abhilfe zu schaffen und auch den veränderten Verhältnissen am Ort gerecht zu werden.

„Die Vertrauensleute und Betriebsräte der Chemigraphen und Lichtdrucker Leipzigs beschäftigten sich in ihrer Sitzung am 7. Juni d. J. mit der ab 1. Juni gewährten Teuerungszulage.

Sie erachten diese, sowohl in Hinsicht auf die Teuerung an sich, als auch auf deren Abgeltung in anderen Gewerben, als zu gering. Die Erregung der Kollegen ist daher begründlich und berechtigt, trotzdem muß gewerkschaftliche Disziplin gefordert werden.

Die Prinzipalität hat schon einmal durch eine kurzsichtige Lohnpolitik nicht wieder gutzumachenden Schaden angerichtet. War damals eine verkehrte Preispolitik damit verbunden, so sprechen heute die Erhöhungen der Preise eine andere Sprache. Die Gehilfenschaft verwahrt sich gegen die fortgesetzten Benachteiligungen und fordert energisch einen Ausgleich.

Dem Tarifamt wurde nachstehender Antrag übermittelt:

„Die am 7. Juni versammelten Vertrauensleute und Betriebsräte der Chemigraphen und Lichtdrucker Leipzigs verlangen die sofortige Einkerzung einer Tarifamtsatzung und fordern für Juni einen Ausgleich von mindestens 40 Mk. pro Woche, um welche unsere Abschlüsse gegenüber den Buch- bzw. Steindruckern zurückgeblieben sind.

Weiter verlangen sie vom Tarifamt, Schritte einzuleiten, um für Leipzig einen örtlichen Lohnausgleich herbeizuführen.“



Die Tapetenbranche.

Lohnverhandlungen im Formstechergewerbe.

Am 31. Mai fanden in Hannover neue Verhandlungen statt, die zur Aufgabe hatten, unsere Löhne, die seit den Aprilverhandlungen fortgesetzten Preissteigerungen auf allen Gebieten einigermaßen wieder anzupassen. Von der Gehilfenschaft nahmen die Kollegen Haß und Schubart vom Verbandsvorstand, Rodenkirchen, Köln, Kühl, Hildesheim und Unger, Einbeck daran teil.

Ehe in die eigentlichen Verhandlungen eingetreten wurde, wurden die Vorkommnisse, die sich an unsere letzten Verhandlungen anschlossen, einer eingehenden Erörterung unterzogen. Bekanntlich war bei den letzten Verhandlungen als Höchstlohn 19,25 Mark erreicht worden. Mit diesem Resultat glaubten eine Anzahl Mitgliedschaften nicht zufrieden sein zu dürfen und reichten, ohne vorher die Zustimmung des Verbandsvorstandes eingeholt zu haben, die Kündigungen ein. Die Folge war, daß in Berlin, Krefeld, Köln, Hildesheim und Einbeck auf diese Weise 20 Mark Stundenlohn erreicht wurde. Vom Unternehmertum wurde durch dessen Vorsitzenden Herrn Hiedemann darob an uns die Frage gerichtet, ob unser Verband als Vertragskontrahent für die Zukunft die Verantwortung übernehmen wolle und könne, daß das, was die beiden Vertragsparteien auf dem Gebiete unseres Tarifes als Recht anerkennen, auch voll und ganz gehalten würde und nicht, wie es im Anschluß an unseren letzten Abschluß geschehen sei, einige ihrer Mitglieder durch Androhung der Arbeitsniederlegung zu höheren als die vereinbarten Löhne gezwungen wurden. Sollten wir keine genügenden Garantien dafür übernehmen können, daß auch von unserer Seite alle Vereinbarungen voll inne gehalten würden, so würden sie leider nicht in der Lage sein neue Abschlüsse mit uns tätigen zu können. Von Kollegen Haß und Schubart mußte anerkannt werden, daß die Unternehmer im Rechte seien, doch führten sie für die in Frage kommenden Gehilfen eine ganze Reihe von Entschuldigungsgründe an und glaubten beide, vorausgesetzt, daß die Unternehmer unseren Forderungen sich etwas weitsichtiger wie bisher gegenüberstellen, wohl die Erklärung abzugeben, daß sich Vorkommnisse, wie die letzten, sich nicht wiederholen werden. Diese Erklärungen genügten den Unternehmern nicht, sie wünschten eine ganz positive Erklärung, daß wir die volle Verantwortung für die Durchführung der Vereinbarungen für unseren Verband übernehmen. Nachdem sich die Gehilfenvertreter zur Einzelberatung zurückgezogen hatten, gab Kollege Haß in Übereinstimmung mit allen Gehilfenvertretern die Erklärung ab, daß der Gehilfenverband für die Zukunft sich für die Innehaltung aller Abschlüsse verbürge. Diese Erklärung wurde als zufriedenstellend anerkannt und damit die Sache als erledigt betrachtet.

Zu den Lohnverhandlungen lag die Forderung der Gehilfenschaft auf Erhöhung des Spitzenlohnes auf 25 Mark pro Stunde vor. Hierzu erklärten die Unternehmer, daß sie dieser Forderung nicht entsprechen könnten, da die Lage des Berufes diese Belastung nicht ertragen könne. Heute sei noch ein Teil Arbeiter in den Stechereien vorhanden, die noch zu dem im Januar bestandenen Löhnen angenommen seien und es beinahe unmöglich wäre, von den Fabrikanten diese Mehrbelastung hereinzubekommen. Von ihrer Seite wurde daher vorgeschlagen ab 3. Juni 21 Mark und vom 17. Juni 23 Mark Stundenlohn zu vereinbaren. Dieser Vorschlag wurde von den Gehilfenvertretern in Anbetracht der heute herrschenden Teuerung als nicht weitgehend genug bezeichnet, und da man erstlich eine Wiederholung der Eingangs der Sitzung geschilderten Verhältnisse nicht wünsche, müsse man schon ein größeres Entgegenkommen der Unternehmer erwarten. Nach Zurückziehung der Unternehmervertreter wurde dann von diesen als äußerstes Entgegenkommen folgendes Angebot gemacht: ab 1. Juni 22 Mark und ab 15. Juni 24 Mark. Nach eingehender Prüfung wurde dieses Angebot angenommen und die im § 3 festgesetzten Mindestlöhne wie in voriger Nummer der „Graphischen Presse“ bekanntgegeben normiert.

Des ferneren wurde beschlossen, die Einreichung der Tarifänderungen bis zum 15. Sept. zu verlängern und müssen die eingegangenen Anträge bis zum 10. Oktober verhandelt werden. Damit hatten die diesmaligen äußerst schwierigen Verhandlungen ihr Ende erreicht. Wir sind überzeugt, daß das Resultat als zufriedenstellend zu bezeichnen ist. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß es auch von der gesamten Kollegenschaft so bewertet wird. Auf keinem Fall dürfen sich die Vorgänge, die unser Aprilabschluß zeitig hat, wiederholen, denn dadurch erleidet die Bündnisfähigkeit unserer Organisation den allergrößten Schaden. Wer nicht will, daß in Zukunft dem Verband berechtigte Vorwürfe gemacht werden können, der sorge mit uns dafür, daß die Beschlüsse des Verbandes Beachtung finden. Dadurch wird dem einzelnen das Recht der Kritik an den Beschlüssen des Verbandsvorstandes nicht beschnitten. Es können Zeiten kommen, daß auch von der anderen Seite Versuche unternommen werden, an den bestehenden tariflichen Verhältnissen eigenmächtig Änderungen vorzunehmen. Wir können diese nur abwehren, wenn der Verband Vertragstreue geübt hat. Darum, Kollegen, übt Disziplin! Was bei einer Lohnverhandlung nach Ansicht der Kollegen scheinbar nicht erreicht wurde, kann in der heutigen schnelllebigen Zeit bei der nächsten Verhandlung nachgeholt werden.

C. Schubart.

Ortsberichte.

Hildesheim, Formstecher. Am 5. Mai hielt die hiesige Zahlstelle ihre fast vollständig besuchte Monatsversammlung ab. Die Hauptpunkte waren Lohnbewegung und Entgegennahme des Berichts von dem in Braunschweig stattgefundenen Gautag. Im Punkt Lohnfrage waren die Kollegen einmütig der Ansicht, daß der in der letzten Verhandlung vereinbarte Lohn entschieden zu niedrig sei. Über die späte Benachrichtigung seitens der Verbandsleitung wurde lebhaft Klage geführt; wurden wir doch erst von den Unternehmern über das Resultat der Verhandlungen aufgeklärt. Zu Punkt: Bericht vom Gautag gab Kollege Kamp ein anschauliches Bild von demselben und wurde selbigen der Dank der Versammlung ausgebracht. Unter Verschiedenem wurde noch beschlossen, den süddeutschen Metallarbeitern die denkbar weitgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Adressen-Änderungen.

1. Nachtrag zum Adressen-Verzeichnis der Auskunftserteiler („Graphischen Presse“ Nr. 15.)
Zur Beachtung! Jede Adressen-Änderung ist sofort an den Verbandsvorstand der Lithographen und Steindruckers, Berlin N 24, Elsaßstr. 86-88 III, zu berichten.

Essen: Hilmar Waldmann, Julienstraße 54.

Griesheim bei Darmstadt: Johannes Mönch, Alte Darmstädter Str. 14.

Magdeburg: Lith. u. Steindr.: Bruno Dornemann, Lödtschehofstr. 7 II.

Chemigr.: Gustav Grub, Wolfenbüttler Str. 25, S. r. I.
Lichtdr.: Kurt Noack, Magdeburg-Neustadt, Wittenberger Str. 25, H. II.

München: Photogr.: Rudolf Becke, Türkenstr. 76 II.
Stolberg i. Rhld.: Joseph Schings, Bierweider Str. 8.

Arbeitsnachweis der Chemigraphen, Kupfer- und Lichtdrucker:

München: Adolf Straßer, München, Hedwigstr. 16 II.

Internationale Adressen:

Frankreich:

Elsaß-Lothringen: Ernst Zimmermann, Straßbourg i. E.
 Rue de l'Éclaircie 21.

Rumänien:

Verband der Graphischen Arbeiter Siebenbürgens und des Banates. (Sektion für Lithogr., Stein- und Lichtdrucker und Chemigraphen.)

Cluj (Klausenburg): Prata Unirei 9 (Arbeiterheim)

Diese Frage zu lösen und dabei zu beachten, daß unser Verband doch vorläufig noch für sich arbeiten muß, war die schwierigste von allen. Sie scheint uns in dem Statutentwurf insofern glücklich gelöst, als durch die Zweiteilung sowohl den zukünftigen wie den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung getragen worden ist. Der Entwurf des Verbandsvorstandes teilt sich nämlich in das Statut und in einen Anhang 1, Ausführungsbestimmungen zum Statut.

Das Statut selbst ist das vom Graphischen Bunde ausgearbeitete, von uns besprochene und den Kollegen zugänglich gemachte Einheitsstatut, natürlich mit entsprechenden redaktionellen Änderungen. An diesem Einheitsstatut ist, wie schon gesagt, so gut wie nichts geändert. Da nun dieses Einheitsstatut neben anderen statutarischen Bestimmungen auch das Beitrags- und Unterstützungsbesonderheiten einer Regelung nicht unterzogen, ist, um den Zusammenschluß durch statutarische Bestimmungen nicht zu erschweren, ein Anhang 1 zum Statut ausgearbeitet worden, der alle im Einheitsstatut nicht geregelten Dinge für unseren Verband bis zum endgültigen Zusammenschluß statutarisch festlegt.

Diese Ausführungsbestimmungen zum Statut (Anhang 1 des Statutes), die sicher eine intensive Aussprache unter den Kollegen noch auslösen werden, ergänzen das Statut an all den Stellen, wo es noch lückenhaft ist und regeln vor allen Dingen die organisatorischen Rechte und Pflichten. Da die Ausführungsbestimmungen im allgemeinen sich an das bisher in Geltung befindliche anlehnen, dürfte darüber kaum ein besonderer Meinungsstreit entstehen. Ganz anders verhält es sich mit den Beiträgen und den Unterstützungen. Hier wird ein System in Vorschlag gebracht, daß auch im Einheitsverbande kaum eine andere Lösung wird finden können. Sowohl Beitrag wie Unterstützungen sind variabel, beweglich. Für die Höhe des Beitrages wird für alle Vollmitglieder rund das eineinhalbfache des tariflichen Stundenlohnes der Ortsklasse 4 des Tarifvertrages für das Lithographie- und Steindruckergewerbe normiert, mit der Maßgabe, daß der in Zahlen ausgedrückte Betrag vom Verbandsvorstand und Verbandsbeirat vierteljährlich festgesetzt und in der „Graphischen Presse“ bekanntgegeben wird. Obwohl so der Beitrag beweglich ist, ist er doch auch konstant und kann von jedem Kollegen zu jeder Zeit leicht ausgerechnet und nachgeprüft werden. Diese Methode ist sicher auch brauchbar im Einheitsverbande, denn es werden sich auch in den Bruderverbänden Maßstäbe finden lassen, nach denen die Beitragshöhe den verschiedenen Verhältnissen entsprechend sich beweglich gestalten läßt.

Entsprechend dem gleitenden Beitrage sind auch die Unterstützungen in ein gleitendes Verhältnis gebracht, die je nach der Unterstützungsart in einem gewissen, festgelegten Verhältnis zur Höhe des Beitrages sich befinden. Über das vorgeschlagene Verhältnis der Unterstützungen zu der Höhe des Beitrages läßt sich sicher streiten, nicht aber um das Prinzip, daß in diesen Ausführungsbestimmungen ganz systematisch zur Anwendung kommt. Obwohl mit diesen wenigen Worten noch nicht alles zur Neugestaltung unseres Verbandsstatutes gesagt sein soll, sei doch schon jetzt auf das nachdrücklichste unterstrichen hervorgehoben, daß sich im Einheitsverbande eine andere Grundlage zur Regelung des Beitrags- und Unterstützungsbesonderheiten bei den vielgestaltig gelagerten Verhältnissen kaum finden wird. Sind wir aber der Meinung, daß dem so ist, dann haben wir als ehrliche Anhänger der Idee der Zusammenfassung der Berufsvereine zu leistungsfähigen Industrieverbänden die Pflicht, bewußt alle Voraussetzungen zu schaffen, die dem Ziele zuführen und es zur Tat werden lassen können.

Ortsberichte.

Berlin. Die Berliner Lithographen und Steindruckers beschäftigten sich am 31. Mai mit dem Ergebnis der Tarifverhandlungen. Kollege Hoffmann betonte in seinem Bericht, daß unsere diesmaligen Verhandlungen zum Teil unter dem Einfluß des Kampfabschlusses der Metallarbeiter in Süddeutschland standen. Auch unsere Unternehmer wollten die 48-Stunden-Woche zur Unterlage der Verhandlungen machen. Es gelang nach langwierigen Aussprachen den bestehenden Zustand der 47-Stunden-Woche zu erhalten. Im allgemeinen ist an dem Tarif wenig und ausschlaggebendes überhaupt nicht geändert worden. Kollege Hoffmann empfiehlt, indem er eingehend die Lage der Arbeiterschaft im allgemeinen und die unseres Berufs im besonderen einer Betrachtung unterzieht, die Annahme des Tarifabschlusses. Die Defensivstellung der Arbeiter gegenüber dem Unternehmertum läßt die Tarifgemeinschaft als das kleinere Übel erscheinen. Wenn auch kleinere Berufsgruppen durch den Tarif in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gehemmt werden, so sind doch unter den jetzigen Umständen für die große Masse der Kollegen die Vorteile überwiegend.

In der Debatte wandte sich ein Teil der Kollegen scharf gegen die Annahme des Tarifabschlusses. Die durchaus ungenügende Höhe des Lohnabkommens, die neue Bestimmung inbetriff der Massenündigung und das absolute Ausbleiben jeglicher nennenswerter Verbesserung löste bei einem Teil der Versammlung starken Unwillen aus. Die Abstimmung ergab die Annahme des Tarifabschlusses mit einer Majorität von 54 Stimmen.

Statutenentwurf des Verbandsvorstandes.

§ 1. Name und Sitz des Verbandes.

Der Verband führt den Namen Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (Deutscher Senefelder-Bund). Er erstreckt sich über ganz Deutschland und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck des Verbandes.

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

2. Der Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- einheitlichen Zusammenschluß aller Berufsangehörigen zu gemeinsamen Handeln;
- Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen;
- strenge Durchführung der von den zentralen Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse;
- enge Zusammenarbeit mit den graphischen Berufsverbänden, mit dem Ziel des Zusammenschlusses der Verbände der graphischen und papierverarbeitenden Industrie;
- Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes in der Produktion und Erstreben einer gemeinwirtschaftlichen Produktionsweise;
- Einwirkung auf die Gesetzgebung zugunsten der Arbeiterschaft, Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen und des sozialen und gewerblichen Mitbestimmungsrechtes;
- gewerkschaftliche, wirtschaftliche und technische Belehrung der Mitglieder in Wort und Schrift;
- Herausgabe einer Verbandszeitung;
- Jugendbildung, Einwirkung auf das Lehrlingswesen, Unterhaltung von Lehrlings- oder Jugendabteilungen;
- Aufnahme von Berufsstatistiken;
- Pflege der Kollegialität und Solidarität.

3. Den Zwecken des Verbandes dienen ferner:

- Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelung;
- Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
- Arbeitslosenunterstützung auf der Reise und am Ort;
- Umzugsunterstützung bei Ortswechsel;
- Krankenunterstützung;
- Invalidenunterstützung;
- Witwenunterstützung;
- Hinterbliebenenunterstützung (Begräbnisgeld).

§ 3. Mitgliedschaft.

1. Zum Eintritt berechtigt sind alle im Berufe tätigen Lithographen, Kartographen, Zeichner, Stein-, Zink-, Aluminium-, Noten- und Lichtdrucker, Präparateure, Chemigraphen, Photographen, Xylographen, Retoucheure, Notensetzer, Kupferstecher, Kupferdrucker und Formstecher beider Geschlechter, ferner alle im Tiefdruck oder an Offsetmaschinen beschäftigten Gehilfen, sofern sie nicht einer gegnerischen Organisation angehören oder Bestrebungen begünstigen, die den Satzungen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderlaufen.

2. Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit schließt die Möglichkeit des Beitritts aus.

3. Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat in dem Orte der Beschäftigung, im Falle des Fehlens eines Ortsvereins beim Gauvorstand zu erfolgen.

4. Die Aufnahme geschieht nach Prüfung durch die Ortsverwaltung durch den Verbandsvorstand und ist als erfolgt anzusehen nach Zahlung des Eintrittsgeldes, eines Wochenbeitrages und erfolgter Bestätigung durch den Verbandsvorstand.

5. Die Beitretenden und Wiedereintretenden haben ein *Eintrittsgeld* in Höhe eines Wochenbeitrages und für die Woche des Beitritts einen vollen Wochenbeitrag zu zahlen, siehe Anhang I, § 6 (Ausführungsbestimmungen zum Statut). Die Aufnahme hiervon sind alle von einer anderen Gewerkschaft gleicher Richtung Übertretenden, sofern sie bis zum Zeitpunkt des Übertritts ihren Pflichten gegen die bisherige Organisation nachgekommen sind und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben.

6. Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt worden, kann sie als ungültig erklärt werden.

7. Die Aufnahme kann vom Verbandsvorstand verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Wird die Aufnahme rückgängig gemacht, so erfolgt Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Satzungen und satzungsgemäßen Beschlüssen der Organisation zu unterwerfen und keinen Stellungswechsel ohne vorherige Erkundigung bei den zuständigen Funktionären vorzunehmen.

9. Bei Abreise und vor Ablauf der ersten Woche nach ihrer Zureis haben sich die Mitglieder bei den Ortsvorständen unter Vorlegung des Mitgliedsbuches ab- und anzumelden, widrigenfalls sie als Mitglieder gestrichen werden.

§ 4. Berufs- und Mitgliedschaftsveränderung.

1. Bei Berufswechsel treten die Mitglieder unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Mitglieder können im Verbandsverbleiben; haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Besteht eine freigewerkschaftliche Organisation für den neuen Beruf nicht, sind die Beiträge im eigenen Verbandsverbleiben zu zahlen, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft.

2. Die infolge Berufswechsels zu einer anderen Gewerkschaft gleicher Richtung übergetretenen Mitglieder treten bei Rückkehr zum Beruf und nach unverzüglicher Anmeldung wieder in ihre alten Rechte ein. Bedingung hierfür ist, daß die sonstigen Aufnahmebedingungen als erfüllt anzusehen sind und ununterbrochene gewerkschaftliche Mitgliedschaft nachgewiesen wird. Über die Anrechnung der in anderen Gewerkschaften geleisteten Beiträge entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Mitglieder, die ins Ausland reisen, sind verpflichtet, sich dort der Gegenseitigkeitsorganisation oder, wenn eine solche nicht vorliegt, einer Vereinigung, die die gleichen Prinzipien verfolgt, wie der deutsche Verband, anzuschließen. Besteht diese Möglichkeit nicht, und dauert der Aufenthalt nicht länger als 13 Wochen, so treten diese Mitglieder nach ihrer Rückkehr und nach erfolgter unverzüglicher Anmeldung in ihre alten Rechte ein. Dauert der Aufenthalt im Ausland länger als 13 Wochen, so hat das Mitglied seine vollen Beiträge an die deutsche Organisation weiter zu entrichten, andernfalls die Mitgliedschaft erlischt. Durch die Weiterzahlung der Beiträge wird nur bewirkt, daß eine Unterbrechung der zurückgelegten Wartezeiten nicht eintritt. Unterstützungen werden an im Ausland befind-

liche Mitglieder nicht gezahlt. Ausnahmefälle für die Invalidenunterstützung unterliegen der Beschlussfassung des Verbandsvorstandes.

§ 5. Beitrag.

1. Der Beitrag wird nach Maßgabe der im Anhang I, § 6 dieses Statuts festgesetzten Bestimmungen erhoben.

2. Für die Zwecke der Gauen oder Mitgliedschaften können durch einen mit Zweidrittelmehrheit herbeigeführten Beschluß einer Gau- oder Mitgliederversammlung besondere Beiträge erhoben werden. Ein dahingehender Antrag ist durch die Tagesordnung bekanntzumachen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

3. Während der Dauer von Arbeitslosigkeit oder Krankheit von mindestens viertägiger Dauer oder während Invalidität (siehe Anhang I, § 6 Absatz 3c) dürfen Beiträge nicht geleistet werden. Im voraus geleistete Beiträge bleiben für den Bezug der Unterstützungen ohne Wirkung.

§ 6. Austritt und Ausschuß.

1. *Der Austritt* aus dem Verbandsverband ist zu jeder Zeit nach Erfüllung aller Pflichten gestattet und dem zuständigen Mitgliedschaftsvorstand unverzüglich bei gleichzeitiger Abgabe des Mitgliedsbuches anzuzeigen.

2. *Der Ausschuß* eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der zuständigen Mitgliedschaft durch den Verbandsvorstand, wenn das Mitglied seinen Verbandspflichten nicht nachkommt, ein den Verband schädigendes Verhalten an den Tag legt, Vergehen oder Verbrechen verübt, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt, oder mit seinen Beiträgen länger als sechs Wochen ohne Stundung im Rückstand ist.

3. Gegen den Ausschuß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Verbandsvorstand erhoben werden. Sein Entscheid ist zunächst endgültig; dem Ausschlossenen steht jedoch das Recht zu, bei dem nächsten Verbandstag gegen seinen Ausschuß Einspruch zu erheben. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann der Verbandsvorstand eine andere Art der Bestrafung eintreten lassen.

4. Wird gegen ein Mitglied der Ausschußantrag gestellt, so ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, die auch von einem beauftragten Mitgliede übernommen werden kann. Wird diese Gelegenheit nicht benutzt, so nimmt das Verfahren dennoch seinen Fortgang.

5. In außergewöhnlichen Fällen kann der Ausschuß auch ohne Antrag der Mitgliedschaft durch den Verbandsvorstand erfolgen. Beschwerde hiergegen ist nur an den Verbandstag zulässig.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verbandsverband erlöschen alle Rechte.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft.

1. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Bestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf das Verbandsvermögen oder eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach Auflösung des Verbandes.

2. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

§ 8. Rechtsschutz.

1. Auf Antrag kann der Verbandsvorstand den Mitgliedern Rechtsschutz gewähren.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf begründete Klagen aus dem Arbeiterrecht, aus der Reichsversicherung und auf Straftatende und Anklagen die dem Mitgliede aus einer ihm aufgetragenen Tätigkeit für den Verband erwachsen. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um rückständigen Lohn oder um Rechte aus der Reichsversicherung handelt. Über die Bewilligung des vollen oder teilweisen Rechtsschutzes entscheidet in allen Fällen der Verbandsvorstand.

§ 9. Unterstützungen.

1. Bei Streik, Aussperrung, Maßregelung, Umzug, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität kann den Mitgliedern, im Todesfalle eines Mitgliedes deren Angehörigen und eventuell deren Witwen eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe und Dauer der Verbandsvorstand mit dem Beirat nach den Richtlinien und Beschlüssen des Verbandstages festsetzt, siehe Anhang I (Ausführungsbestimmungen zum Statut, §§ 13 bis 39).

2. Für die Gewährung von Unterstützung ist Voraussetzung, daß die in den Satzungen vorgeschriebenen Karenzen erreicht sind und das betreffende Mitglied seine Beiträge voll gezahlt hat. Beitragsreste müssen vor Eintritt des Unterstützungsfalles beglichen sein. Bei Beitragsresten über vier Wochen kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden.

3. Die Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch steht weder Mitgliedern noch dritten Personen zu.

4. In keinem Falle kann ein Mitglied zwei Arten von Unterstützungen zu gleicher Zeit beziehen.

5. Die Unterstützungen stehen den Mitgliedern nur in Person zu; Krankenhäuser, Heilanstalten usw. haben darauf keinen Anspruch.

6. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, übertragen noch gepfändet werden.

7. Eine beschlossene Erhöhung oder Herabsetzung der Wartezeiten und Unterstützungssätze findet auch auf die bereits Unterstützung beziehenden Mitglieder Anwendung.

§ 10. Verwaltung des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag;
- Verbandsvorstand;
- Gauleiterkonferenz (Beirat);
- Gauvorstände;
- Ortsvorstände;
- Redaktion und Pressekommission.

§ 11. Verbandstag.

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin des Zusammentritts wird durch den Verbandsvorstand festgesetzt.

2. Der Verbandsvorstand kann in Übereinstimmung mit der Gauleiterkonferenz (Beirat) den ordentlichen Verbandstag ein Jahr später stattfinden lassen, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Das Recht, durch Urabstimmung einen ordentlichen Verbandstag früher oder später stattfinden zu lassen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Der Termin für den Zusammentritt des ordentlichen Verbandstages wird vom Verbandsvorstand spätestens vier Monate, der Zeitpunkt der Dele-

Wahlverfahren sowie die Tagesordnung spätestens drei Monate vorher im Verbandsorgan bekanntgemacht.

4. Jeder Gau und jede Mitgliedschaft sowie der Verbandsvorstand haben das Recht, Anträge zum Verbandstag zu stellen. Die Einsendung der Anträge an den Verbandsvorstand muß mindestens 10 Wochen, die Veröffentlichung der Anträge im Verbandsorgan mindestens 8 Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages erfolgen.

5. In besonders dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit der Gauleiterkonferenz (Beirat) einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Desgleichen kann die Mehrheit der Mitglieder von vier Gauen einen außerordentlichen Verbandstag beantragen. Über den Antrag entscheidet die Urabstimmung. Fällt die Entscheidung für Annahme des Antrages aus, so muß die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages innerhalb vier Wochen, der Zusammentritt innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung erfolgen.

6. Der Verbandstag ist die oberste Instanz in allen Verbandsangelegenheiten und entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Leitung des Verbandstages liegt den Verbandsvorsitzenden ob. Die Geschäftsordnung gibt sich der Verbandstag selbst. Der Verbandstag wählt ein Bureau zur Unterstützung der Vorsitzenden.

7. Der Verbandstag besteht aus Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Gause nach einer vom Verbandsvorstand aufzustellenden Wahlordnung mittels Stimmzettel durch Urabstimmung gewählt werden. Die Anerkennung der Vollmachten seitens des Verbandstages legitimiert die Abgeordneten als solche.

8. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in der Weise, daß auf je 500 Mitglieder ein Abgeordneter entfällt, desgleichen entfällt ein Abgeordneter auf eine überschneidende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 300 beträgt, siehe Anhang I, § 40.

9. Der Verbandsvorstand, die Gauleiter und die Schriftleitung müssen zur dem Verbandstag anwesend sein.

10. Der **Geschäftskreis des Verbandstages** erstreckt sich auf:

- die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- die Abänderung der Satzungen;
- die Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag;
- die Wahl der besoldeten Mitglieder des Verbandes und der Schriftleitung des Verbandsorgans;
- die Entscheidung über Bezeichnung und Sitz des Verbandes und den Erscheinungsort des Verbandsorgans;
- die Beschlussfassung über die unterbreiteten Anträge;
- die Beschlussfassung über etwaige Beschwerden;
- die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages;
- alle weiteren Angelegenheiten, die durch den Verbandsvorstand zur Beratung gestellt werden.

§ 12. Verbandsvorstand.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Hauptverwalter, den Sekretären und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß die der stimmberechtigten angestellten Vorstandsmitglieder überschreiten. Die Sekretäre und die Schriftleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen und die Erledigung aller nicht durch die Satzungen dem Verbandstag vorbehaltenen Angelegenheiten sind dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

- den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
 - die Aufrechterhaltung der Verbandsatzungen zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen;
 - den Verbandstag einzuberufen;
 - die Kassengeschäfte zu führen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen;
 - die Wahl der etwa weiter erforderlichen Angestellten des Verbandes nach erfolgter Ausschreibung im Verbandsorgan vorzunehmen und deren Gehälter festzusetzen sowie Angestellte ihres Amtes zu entliehen, wenn ihre Geschäftsführung oder ihr sonstiges Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die mindestens fünf Jahre gewerkschaftlich organisiert sind;
 - in dringenden Fällen außerordentliche, den Satzungen und Zwecken des Verbandes nicht zuwiderlaufende Maßregeln, insbesondere zeitweise Erhöhungen und Herabsetzungen der Beitrags- und Unterstützungssätze zu beschließen;
 - statistische Erhebungen vorzunehmen und zu veröffentlichen.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen. Beim Ausscheiden eines vom Verbandstag gewählten Angestellten hat der Verbandsvorstand bis zum nächsten Verbandstag in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Gauleiter (Beirat) ein Provisorium zu schaffen.

4. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Verbandsvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. — Was der Verbandsvorstand gemäß den Satzungen im Namen des Ver-

bandes beschließt und ausführt, ist für letzteren verbindlich. Eine Bekanntmachung in dem Verbandsorgan genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

5. Im Sinne des § 710 BGB. wird der Verband in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, die nach den Gesetzen besondere Beauftragung voraussetzen, vor Gericht und außergerichtlich, allenthalben mit der Befugnis zur Erteilung von Amtsvollmachten durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Er ist berechtigter Bevollmächtigter (Inkassozeessionar) des Verbandes und hat die seinen Mitgliedern oder Dritten aus irgendeinem Rechtsgrund zustehenden Ansprüche im Wege der Klage im eigenen Namen geltend zu machen und Erfüllung zu seinen Händen zu verlangen.

§ 13. Gauleiterkonferenz (Beirat).

1. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes in wichtigen Fragen sind sämtliche Gauleiter hinzuzuziehen.

2. Die Gauleiterkonferenz (Beiratssitzung) wird nach Bedarf vom Verbandsvorstand einberufen.

3. Eine Gauleiterkonferenz findet auch statt, wenn es die Mehrheit der Gauleiter beim Verbandsvorstand beantragt.

§ 14. Urabstimmung.

1. Besonders wichtige organisatorische oder tarifliche Fragen können durch Urabstimmung der Mitglieder entschieden werden.

2. Eine Urabstimmung findet statt auf Verlangen

- des Verbandstages;
 - des Verbandsvorstandes;
 - der Mehrheit der Gauleiter;
 - wenn der fünfte Teil der Mitglieder eine solche verlangt.
3. Bei der Urabstimmung entscheidet einfache Mehrheit.

4. Die Urabstimmung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen. Das Resultat ist von den Revisoren zu beglaubigen und dem Verbandsvorstand einzusenden.

§ 15. Zentralkommission.

Am Sitze des Verbandsvorstandes können Zentralkommissionen für die im Verband vertretenen Berufszweige gebildet werden. Diese Kommissionen setzen sich aus Vertretern der betreffenden Berufszweige zusammen. Die Aufgaben dieser Kommissionen beschränken sich auf die Pflege besonderer Fachinteressen.

§ 16. Gauseinteilung und Gauvorstand.

1. Das Verbandsgebiet wird vom Verbandsvorstand in Gausebezirke eingeteilt. An der Spitze des Gaus steht außer dem Gauleiter ein Gauvorstand von mindestens drei Mitgliedern, die in der Regel von einem Gautage gewählt werden und deren Amtsdauer einer Verbandsperiode entspricht. Falls im Anschluß an den Verbandstag ein Gautag nicht stattfindet, werden die Mitglieder des Gauvorstandes am Gauort gewählt.

2. Der Gauvorstand hat alle Verbandsaufgaben im Gau zu fördern, sowie die Verbandsentschlüsse und Anordnungen des Verbandsvorstandes durchzuführen.

3. Die Gautage finden nach Bedarf statt. Ihre Aufgabe ist es, zu den Verbandsangelegenheiten Stellung zu nehmen, die Geschäftsführung und den Tätigkeitsbericht des Gauvorstandes zu prüfen und die Beiträge zur Gaukasse festzusetzen.

4. Der Gauvorstand hat vor Ablauf seiner Tätigkeitsperiode einen Kassen- und Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 17. Mitgliedschaften.

1. An Orten, in denen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind, kann nach erfolgter Zustimmung durch den Verbandsvorstand eine Mitgliedschaft gebildet werden. Jede Mitgliedschaft verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Verbandsatzungen. Versammlungsbeschlüsse dürfen den Verbandsatzungen nicht zuwiderlaufen und sind für alle Mitglieder bindend.

2. Es gehört zu den Aufgaben der Ortsvorstände, für die Fortbildung der Betriebsräte besorgt zu sein und jede Bildungsarbeit zu fördern.

3. Bei Auflösung einer Mitgliedschaft bleibt der Kassenbestand der Lokalkasse sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Verbandes.

§ 18. Kassen- und Rechnungswesen.

1. Alle aus Grund dieser Satzungen zulässigen Ausgaben werden aus der Verbandskasse bestritten.

2. Die Entschädigung aus dieser Kasse für die Mühewaltung an die Gause und Mitgliedschaften regelt sich nach den Verbandstagsbeschlüssen.

3. Die Prüfung der Verbandskasse erfolgt durch drei Revisoren, die von der Mitgliedschaft des Ortes, an dem sich der Sitz des Verbandsvorstandes befindet, gewählt werden. Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung auf die Gau- und Mitgliedschaftskassen.

§ 19. Auflösung des Verbandes.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn diese von einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag oder durch Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Der Verbandstag oder die Urabstimmung beschließt auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Ausführungs-Bestimmungen zum Statut.

Anhang I des Statutes.

(Entwurf des Verbandsvorstandes)

Mitgliedschaft

(siehe § 3 des Statuts).

Aufnahme

§ 1.

1. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn sich der Anmeldende eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Verbandes oder ehrloser Handlungen schuldig gemacht hat. Gegen Verweigerung der Aufnahme kann Beschwerde beim Verbandsbeirat oder beim Verbandstag erfolgen.

2. Einspruch gegen erfolgte Aufnahme eines Mitgliedes ist zulässig. Die Entscheidung darüber hat der Verbandsbeirat.

3. Die Aufnahme gilt als vollzogen nach Auslieferung des vom Verbandsvorstand ausgetragten Mitgliedsbuches bzw. Mitgliedskarte.

Mitgliedsbuch.

§ 2.

1. Das Mitgliedsbuch, bzw. Mitgliedskarte dient als Quittungsbuch und als Ausweis, ist Verbandsseigentum und muß bei Austritt oder Ausschluß an den Mitgliedschaftsvorstand zurückgegeben werden, der dieses dem Verbandsvorstande zu übersenden hat.

2. Für ein verloren gegangenes Mitgliedsbuch, bzw. Mitgliedskarte wird vom Verbandsvorstand ein Ersatzbuch, bzw. Ersatzkarte ausgestellt, wobei genaue Angaben über die Beitragszahlungen und erhaltenen Unterstützungen zu machen sind andernfalls das Mitglied mit Unterstützungen als ausgerechnet betrachtet wird. Für ein Ersatzbuch, bzw. Karte ist der Betrag eines Wochenbeitrages zu zahlen.

3. Das Mitgliedsbuch bleibt stets in den Händen der Mitglieder, die mit demselben sorgfältig umzugehen haben, und ist nur bei etwaigen Kontrollen an die Mitgliedschaftsvorstände abzugeben. Nur für Einzelmitglieder sind die Bücher der Stelle, wohin die Beiträge bezahlt werden, in Verwahrung zu geben (s. Anhang I, § 7, Absatz 2). Die Mitglieder haben selbst darauf zu achten, daß ihnen für jeden bezahlten Beitrag eine Beitragsmarke oder bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit eine „krank“ oder „arbeitslos“ — Marke ins Buch geklebt wird (s. Abschnitt „Zur Beachtung“, Seite 3 im Mitgliedsbuch). Andere Beitragszahlungen sind unzulässig.

Wiedereintritt.

§ 3.

1. Freiwillig Ausgetretene, sowie wegen rückständiger Beiträge Ausgeschlossen werden beim Wiedereintritt in jeder Beziehung wie Neueintretende behandelt. Die Wiedereintretenden haben die beim vorhergehenden Austritt oder Ausschluß vorhandenen Reste zu bezahlen, s. § 6 Abs. 1 des Statuts.

2. Bei allen anderen Ausschlußfällen kann ein Wiedereintritt nur mit besonderer Zustimmung des Vorstandes, des Beirates oder des Verbandstages stattfinden. Der Mitgliedschaft, die den Ausschluß vollzogen hat, ist vor dem Wiedereintritt Mitteilung zu machen.

Eintrittsgeld.

§ 4.

1. Das Eintrittsgeld beträgt die Höhe eines Wochenbeitrages.

2. Beireit vom Eintrittsgeld sind:

- solche Mitglieder, die nach § 8, Absatz 2 vom Anhang I zeitweise ausgetreten waren und die gegebenen Vorschriften beachtet haben;
- zweiziehende Mitglieder der mit dem Verbandsverband in Gegenseitigkeit stehenden Verbände, sofern sie sich innerhalb einer Woche nach Beschäftigungsantritt in Deutschland zum Eintritt anmelden und ordnungsgemäß ausweisen können;
- übertretende Mitglieder solcher Verbände, die dem ADGB oder der Afa angeschlossen sind.

Beitrag

(siehe § 5 des Statuts).

§ 5.

1. Der wöchentliche Beitrag beträgt für alle Vollmitglieder rund das einundzwanzigste des tariflichen Stundenlohnes der Ortsklasse 4 (20%) des Tarifvertrages für das Lithographie- und Steindruckgewerbe; für die männlichen Mitglieder der Porträtfotographie Zweidrittel des Vollbeitrages und für die weiblichen Mitglieder die Hälfte. Er wird vom Vorstand und Beirat vierteljährlich festgesetzt und in der Graphischen Presse bekannt gegeben.

2. Die unter Ausnahme- oder Ueberschrittsbedingungen fallenden Mitglieder zahlen folgende Wochenbeiträge:

- Zweidrittel des Vollbeitrages für Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs- und Kranken-Unterstützung, Sterbegeld, Invaliden- und Witwen-Unterstützung;
 - die Hälfte des Vollbeitrages für Kranken-Unterstützung, Sterbegeld, Invaliden- und Witwen-Unterstützung;
 - ein Drittel des Vollbeitrages für Kranken-Unterstützung und Sterbegeld.
3. a) Ein Viertel des Vollbeitrages ist zu zahlen, wenn nur Ansprüche auf Sterbegeld, Invaliden- und Witwen-Unterstützung erworben werden (s. Anhang I § 30, Abs. 1).
- b) Zum Bezüge von Invaliden-Unterstützung berechnete Mitglieder, die durch Abgang vom Beruf gezwungen sind, einer anderen freien Gewerkschaft anzugehören, kann auf Antrag beim Vorstand die Beitragsleistung zur Invaliden-Unterstützungskasse (ein Viertel des Vollbeitrages) gewährt werden. Diese Ausnahmebestimmung erlischt, wenn das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seine Zugehörigkeit zur freien Gewerkschaft nachzuweisen. Es ist deshalb bei jeder Beitragszahlung das Mitgliedsbuch der anderen Organisation vorzulegen.
- c) Invaliden, die infolge Einkommens aus anderweitiger Beschäftigung oder Anstellung keine Unterstützung mehr erhalten, haben einen Wochenbeitrag von einem Viertel des Vollbeitrages zu zahlen, wenn sie sich das Anrecht auf Invaliden-Unterstützung und Sterbegeld erhalten wollen.

§ 6.

1. In besonderen Fällen steht dem Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht zu, Extrabeiträge anzuschreiben, die jedes Mitglied zu zahlen hat. Diese werden in direktem Zuschlag zum Wochenbeitrag erhoben.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und erlischt bei eingetretener Invalidität nach zurückgelegter Wartezeit oder mit dem Tage des Ausscheidens. Der Beitrag ist für die Woche, in der die Aufnahme erfolgt, voll zu zahlen.

3. Die Mitglieder haben das Recht, für Zeiten, während der sie wegen Streiks Aussperrungen oder Maßregelungen keine Beiträge leisten, die Beiträge nachzahlen, sobald sie wieder in Arbeit getreten sind, um in Zurücklegung der Wartezeiten nicht geschädigt zu werden.

§ 7.

1. Die Mitglieder können in jedem Orte Deutschlands wohnen. Wo eine Mitgliedschaft nicht besteht, sind die Beiträge mindestens alle 4 Wochen an die nächste Mitgliedschaft zu zahlen. Im Auslande sich aufhaltende Mitglieder können an ihre frühere Mitgliedschaft oder an die Hauptkasse gemäß § 1 des Statuts den Beitrag weiter zahlen.

2. Die Bücher dieser Mitglieder sind der Stelle, wohin die Beiträge gezahlt werden, in Verwahrung zu geben. Für den Fall der Abreise sind den Mitgliedern die Bücher unverzüglich zuzuschicken.

3. Bei Mitgliedern, die sich in Strafhäusern, Irrenanstalten, in staatlichen oder gemeindlichen Versorgungsanstalten befinden, ruhen Rechte und Pflichten.

Austritt und Ausschluß

(siehe § 8 des Statuts).

Austritt.

§ 8.

1. Freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen nach Erfüllung der Beitragspflichten.

2. Zeitweiser Austritt mit Vorbehalt auf die bereits erworbenen Rechte findet statt:

- beim Eintritt zum Militär zwecks Ableistung reichs- oder landesgesetzlicher Dienstpflichten;
- bei Abreise in das Ausland (s. § 4 des Statuts);
- bei Besuch von Lehranstalten zum Zwecke weiterer Ausbildung

3. Die Meldung des zeitweisen Austritts hat unter Abgabe des Mitgliedsbuches beim Mitgliedschaftsvorstand zu erfolgen, der diese Mitgliedsbücher in den Vorstand einzusenden hat.

4. Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Meldungen findet Ausschluß statt. Dasselbe geschieht, wenn nach der militärischen Dienstpflicht, der Rückkehr aus dem Ausland oder nach Beendigung der Ausbildung in Lehranstalten die Mitgliedschaft nicht innerhalb einer Woche fortgesetzt wird.

5. Während der im Absatz 2 genannten Zeiten ruhen Rechte und Pflichten.

Ausschluß.

§ 9.

1. Außer den im § 6, Absatz 2 des Statuts genannten Fällen findet der Ausschluß statt, wenn das Mitglied:

- gegen die Bestimmungen eines Gegenseitigkeitsvertrages verstößt;
- Kassengelder unterschlägt oder auf andere Art das Verbandsvermögen schädigt. Das Mitglied ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen;
- unberechtigt Unterstützungen erhebt, zu erschleichen sucht, oder Handlungen unternimmt, wodurch unberechtigten Personen Unterstützungen gewährt werden. Diese Unterstützungen müssen zurückgezahlt werden;
- die ihm nach der Krankenkontroll-Ordnung zuerkannte Strafe nicht zahlt (siehe Anhang III des Statuts, § 4).

2. Ausschluß erfolgt ferner, wenn das Mitglied die im § 3, Absatz 9 des Statuts vorgesehene Meldung unterläßt; ebenso wenn ein mit Krankenunterstützung ausgesteuertes Mitglied sich acht Wochen nicht mehr meldet, um sich die beitragsfreien Krankenmarken kleben zu lassen.

3. Der Ausschluß erfolgt bei Beitragsresten durch den Mitgliedschaftsvorstand in allen anderen Fällen durch den Vorstand. Bis zur Entscheidung ruhen die Ansprüche und Pflichten den Mitgliedern. Leistet ein Mitglied während der Dauer eines eingeleiteten Ausschlußverfahrens Beiträge, so geschieht dies zu Unrecht und hat auf den Ausschluß keinerlei rechtliche Wirkung. Findet der Ausschluß nicht statt, so sind alle gegenseitigen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen.

4. Von dem Vollzug des Ausschlusses ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Rechtsschutz

(siehe § 8 des Statuts).

§ 10.

1. Wird Rechtsschutz nachgesucht, so kann der Mitgliedschaftsvorstand bei allen gewerblichen Streitfragen in erster Instanz, soweit das Gewerbegericht zuständig ist, selbständig entscheiden. Ueber alle übrigen Fälle und für höhere Instanzen ist erst eingehend an den Vorstand zu berichten, der über den zu gewährenden Rechtsschutz entscheidet.

2. Der Verlauf aller Prozesse ist dem Vorstand binnen sechs Tagen mitzuteilen.

Unterstützungen

(siehe § 9 des Statuts).

§ 11.

1. Die Höhe der Unterstützungen regelt sich nach den Wochenbeiträgen, sie werden vom Vorstand und Beirat vierteljährlich festgesetzt.

2. Etwaige Zusendung von Unterstützungen und Sterbegeldern geschieht stets auf Kosten des Empfängers.

3. Im voraus, während einer Arbeitslosigkeit oder Krankheit gezahlte Beiträge kommen bei allen Unterstützungen nicht in Anrechnung.

Streik- und Aussperr-Unterstützungen.

§ 12.

1. Die Streik-Unterstützung wird von Fall zu Fall durch den Vorstand unter Mitwirkung des Beirates festgelegt.

2. Streik-Unterstützungen sind als Vorschüsse zu betrachten und zurückzahlen, wenn während eines Streiks die Verpflichtungen verletzt werden.

3. Streik- und Aussperr-Unterstützung darf nur auf besondere Anweisung des Vorstandes ausgezahlt werden; in jedem Falle muß vorher der Vorstand seine Zustimmung gegeben haben.

Maßregelungs-Unterstützung.

§ 13.

1. Mitglieder, die infolge ihres Eintretens für die Interessen des Verbandes ihre Stelle verlieren, können auf Antrag des Mitgliedschaftsvorstandes nach gewissenhafter Untersuchung mit Zustimmung des Vorstandes als gemäßregelt betrachtet werden. Sie erhalten dann auf Anweisung des Vorstandes, immer von vier zu vier Wochen, eine wöchentliche Unterstützung von Zweidrittel des bisher verdienten Lohnes. Die Unterstützungssätze der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge sind dabei in Anrechnung zu bringen.

2. Gemäßregelte sind beim Arbeitsnachweis möglichst an erster Stelle zu berücksichtigen. Eine Verweigerung der Arbeitsaufnahme ohne genügende Gründe, zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

3. Wenn ein Streik im ursächlichen Zusammenhang mit einer Maßregelung steht, erhält der Gemäßregelte, wie die in den Streik Eingetretenen nur Streik-Unterstützung.

4. Gemäßregelte, die einen eigenen Hausstand führen, können beim Ortswechsel mit Bewilligung des Vorstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Beiträge eine Umzugs-Unterstützung erhalten.

Arbeitslosen-, Reise- und Umzugs-Unterstützung.

§ 14.

Sämtliche erhaltenen Reise-, Arbeitslosen- und Umzugs-Unterstützungen werden zusammengerechnet; diese 3 Arten Unterstützungen bilden sinngemäß nur eine Unterstützung.

Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 15.

1. Arbeitslose Mitglieder können in Deutschland eine Arbeitslosen-Unterstützung erhalten, die rund pro Woche das Vierfache des bezahlten Wochenbeitrages beträgt. Es erhalten die *Vollmitglieder* diese Unterstützung

a)	bei mindestens	52 Beiträgen	auf die Dauer von	6 Wochen
b)	"	156	"	"
c)	"	260	"	"
d)	"	390	"	"
e)	"	520	"	"

Die unter die Ausnahmebestimmungen fallenden Halb-Mitglieder und die Porträtphotographen erhalten ebenfalls das Vierfache ihrer Beitragsleistung.

2. Die Auszahlung findet wöchentlich statt. Bei nur dreitägiger Arbeitslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt. Bei längerer Dauer werden die ersten drei Tage mitbezahlt; bei Beendigung der Arbeitslosigkeit werden die einzelnen Tage berechnet.

3. Als Anfang der Ansprüche gilt der Tag der Meldung. Genügender Ausweis über die Arbeitslosigkeit, die beim Unterstützungsauszahlung und Arbeitsnachweisverwalter zu melden ist, ist erforderlich. Mitglieder, die auf eigenen Wunsch aussetzen, erhalten keine Unterstützung.

4. An vom Ausland Zureisende wird keine Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt, soweit sie bei der Abreise aus Deutschland nicht bezugsberechtigt waren. Mitglieder von Gegenseitigkeitsvereinen müssen mindestens eine Woche in Deutschland gearbeitet und einen Beitrag gezahlt haben. Erst dann erhalten sie, wenn sie wieder arbeitslos geworden, nach den insgesamt gezahlten Beiträgen die im Absatz 1a bis e festgesetzten Unterstützungssätze, einschließlich der schon erhaltenen Reise-, Arbeitslosen- und Umzugs-Unterstützung.

Reise-Unterstützung.

§ 16.

1. Reisende Mitglieder können eine Reise-Unterstützung erhalten bis zur Gesamthöhe der unter a bis e bei Arbeitslosenunterstützung genannten Höchstbeträge. Die Reiseunterstützung wird nach Kilometern (Luftlinie) berechnet, und zwar pro Kilometer Zweidrittel des Personentarifes 4. Klasse der Reichseisenbahn.

2. Reise-Unterstützung wird nur an Mitglieder gezahlt, die wegen Arbeitsveränderung auf Reisen sind, sich ordnungsgemäß abgemeldet haben und im Besitze des Mitgliedsbuches und einer Reise-Ausweiskarte sind (s. Anhang I, § 39 Absatz 2).

3. Mitglieder der dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände können bei 52- bis 520-wöchentlicher Beitragszahlung ebenfalls Reise-Unterstützung nach Absatz 1 erhalten, einschließlich der schon bezogenen Reise-, Arbeitslosen- und Umzugs-Unterstützung. Hierbei sind die Gegenseitigkeitsverträge zu beachten.

4. Werden gemäßregelte, streikende oder ausgesperrte Mitglieder zur Abreise gezwungen, so kann ihnen die Reise-Unterstützung und auch Umzugs-Unterstützung ohne Rücksicht auf die geleistete Beitragszahlung bewilligt werden.

Umzugs-Unterstützung.

§ 17.

1. Mitglieder mit eigenem Haushalt, die beim Stellungswechsel bereits bezugsberechtigt waren, können bei einem durch Orts- und Arbeitswechsel bedingten Umzuge eine Umzugs-Unterstützung erhalten bis zur Gesamthöhe der unter a bis e bei Arbeitslosenunterstützung genannten Höchstbeträge.

2. Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt am Ort der Zureise bei Vorlegung des Frachtbriefes bezw. der Belege.

3. Bei Berechnung der Unterstützung wird der Tag der Zureise des Mitgliedes als Fälligkeitstag angesehen. Bei späterem Vollzug des Umzuges und dadurch erfolgter späterer Erhebung der Umzugsunterstützung ist letztere auf den Tag der Zureise des Mitgliedes einzutragen.

Bestimmungen über Auszahlung von Reise-, Arbeitslosen- und Umzugs-Unterstützungen.

§ 18.

1. Sämtliche erhaltenen Umzugs-, Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungen werden zusammengerechnet und dürfen die jeweilig geltenden Höchstbeträge der Arbeitslosen-Unterstützung nicht überschreiten (s. Anhang I § 15 Abs. 1). Die mit den Höchstbeträgen ausgesteuerten Mitglieder können erst wieder nach erneuter 52-, 156-, 260-, 390- oder 520-wöchentlicher Beitragszahlung die Unterstützungssätze erhalten, die bei Arbeitslosen-Unterstützung unter a bis e genannt sind.

2. Mitgliedern, die bereits einen Teil der Arbeitslosen- oder Umzugs-Unterstützung erhalten haben und sich dann auf die Reise begeben, wird der Rest der noch zu erhebenden Unterstützung als Reise-Unterstützung weiter gezahlt; ebenso auch umgekehrt bei Reisenden, die nachher Arbeitslosen- oder Umzugs-Unterstützung beziehen.

3. Die Berechnung aller Unterstützungsansprüche soll stets zugunsten der Mitglieder vorgenommen werden. Ist z. B. der Rest der noch zu beziehenden Unterstützungssumme kleiner, als die durch die letzte Beitragsleistung erworbene Unterstützungsberechtigung, so tritt letztere in Kraft.

4. Alle vorgenannten Unterstützungen werden nur in Deutschland gezahlt, nach dem Auslande werden diese nicht nachgesandt. Mitglieder, die im Auslande Stellung annehmen wollen, erhalten am Ort der Abreise gegen Vorlegung ihres Einstellungsschreibens und der Auskunfts Karte die Reise-Unterstützung bis zur Grenze.

5. Sämtliche Unterstützungen sind bei der Auszahlung sofort außer auf den bestimmten Formularen auch im Mitgliedsbuch und auf der Reisekarte einzutragen.

Kranken-Unterstützung.

§ 19.

1. Während einer, von einem praktischen Arzte (auch Naturheilarzte) festgestellten, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit, kann den Mitgliedern Kranken-Unterstützung gezahlt werden, die rund pro Woche das Dreifache des bezahlten Wochenbeitrages beträgt. Es erhalten die *Vollmitglieder* diese Unterstützung:

a)	bei mindestens	52 Beiträgen	auf die Dauer von	8 Wochen
b)	"	156	"	"
c)	"	260	"	"
d)	"	390	"	"
e)	"	520	"	"

Die unter die Ausnahmebestimmungen fallenden Halb-Mitglieder und die Porträtphotographen erhalten ebenfalls das Dreifache ihrer Beitragsleistung.

2. Krankenunterstützung wird nur für Wochentage und in die Woche fallenden Feiertage gegen Einlieferung des vom behandelnden Arzte ausgefertigten Krankenscheines ausgezahlt. Wo für eine ärztliche Bescheinigung besondere Kosten erwachsen, kann das Mitglied zum Empfang von Unterstützung den ärztlich unterschriebenen Krankenschein einer anderen Kasse, der das Mitglied noch angehört, zur Abschrift vorlegen. In diesem Falle ist der als Beleg einzuliefernde Krankenschein von einem Vorstandsmitglied als „Auszug vom Krankenschein der betr. Kasse“ zu bezeichnen.

§ 20.

1. Kranken-Unterstützung wird vom Tage der Krankmeldung an und nur für ganze Tage gezahlt. Bei erst am Nachmittag begonnener Erkrankung wird der betreffende Tag nicht bezahlt. Endigt eine Krankheit mit Tod, so wird der Sterbetag noch mitbezahlt.

2. Die Krankmeldung hat spätestens am Tage nach eingetretener Erkrankung beim Mitgliedschaftsvorstande zu erfolgen. Erfolgt die Krankmeldung erst später, so wird Unterstützung nur vom Tage der Meldung an gezahlt. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen der Erkrankte infolge von nachgewiesener Unfähigkeit die rechtzeitige Meldung nicht veranlassen konnte. Krankmeldung mit Anspruch auf Unterstützung *nach wieder eingetretener Genesung wird nicht berücksichtigt.*

3. Die Zahlung der Unterstützung soll allwöchentlich erfolgen. Die ausgezahlte Kranken-Unterstützung ist außer auf dem hierzu bestimmten Formular sofort auch im Mitgliedsbuch einzutragen.

§ 21.

1. Einzelne, nicht am Ort einer Mitgliedschaft wohnende Mitglieder sind verpflichtet, den bei der Krankmeldung empfangenen Schein nach Ablauf der ersten Woche der Stelle, woher er bezogen wurde, einzureichen (s. Anhang I, § 25, Abs. 1).

2. Bei Aufnahme in Krankenhäusern oder Heilanstalten genügt zur Empfangnahme der Unterstützung an Stelle des ärztlichen Zeugnisses eine von der betr. Anstalt ausgestellte Bescheinigung mit Angabe des Ein- und Austrittstages.

§ 22.

1. Bei wieder eingetretener Arbeitsfähigkeit ist das Mitglied verpflichtet, spätestens am Tage nach der Gesundheitschreibung an der Stelle, von der es seine Unterstützung bezogen hat, hiervon Meldung unter Vorlegung des Krankenscheines und Mitgliedsbuches zu machen. Versuchsweise Wiederaufnahme der Arbeit ist ohne Erlaubnis des Arztes nicht gestattet und muß ebenfalls dem Mitgliedschaftsvorstand zuvor gemeldet werden (s. Anhang I, § 39, Abs. 4); für diese Zeit wird keine Unterstützung gezahlt.

2. Ein erkranktes Mitglied kann seinen Aufenthalt in Deutschland beliebig wählen; es hat jedoch den Mitgliedschaftsvorstand vor der Abreise in Kenntnis zu setzen und seine künftige Adresse anzugeben. Bezieht das Mitglied bereits Kranken-Unterstützung, so ist eine Abreise nur mit Erlaubnis des Arztes gestattet, die dem Mitgliedschaftsvorstand vorzulegen ist (s. Anhang I, § 39, Abs. 4).

3. Bei Landaufenthalt wird Krankengeld nur an Mitglieder gezahlt, die *vorher* erwerbsunfähig krank waren. Ausgenommen sind die Mitglieder, denen von einer Ortskrankenkasse oder Landesversicherung Landaufenthalt oder Sanatoriumsbehandlung gewährt wird.

4. Wird ein Mitglied wegen Geisteskrankheit in eine Irrenanstalt überführt, so kann den Familienangehörigen, für deren Unterhalt das Mitglied zu sorgen hatte, eine Unterstützung in Höhe des statutarischen Krankengeldes gewährt werden.

§ 23.

1. Die Abreise eines erkrankten Mitgliedes in das Ausland ist nur dann mit ärztlicher Erlaubnis und vorheriger Mitteilung (s. Anhang I, § 22, Abs. 2) gestattet, wenn sich das Mitglied für die Dauer der Krankheit in die Heimat oder zu Angehörigen begeben will, oder wenn ihm zur Wiederherstellung der Gesundheit der Aufenthalt an einem im Auslande gelegenen Orte ärztlicherseits empfohlen wird. Krankmeldungen aus dem Ausland bleiben unberücksichtigt.

2. Für Einlieferung der Krankenscheine und Uebersendung von Unterstützungen gelten auch hier die bereits bestehenden Vorschriften. Außerdem muß bei allen aus dem Auslande kommenden Krankenscheinen und sonstigen Bescheinigungen die Unterschrift des Arztes amtlich beglaubigt sein.

§ 24.

1. *Sämtliche erhaltene Krankenunterstützungen werden zusammengerechnet und müssen sofort im Mitgliedsbuch eingetragen werden.* Mitglieder, die bereits 8, 16, 26, 39 oder 52 Wochen lang Unterstützung bezogen haben, können erst wieder nach weiterer 52-, 156-, 260-, 390- oder 520-wöchentlicher Beitragszahlung aufs neue diese Unterstützungssätze beziehen.

2. Ein zu Invalidenunterstützung schon berechtigtes Mitglied, das durch dauernde Krankheit oder Unglücksfall invalide wird, ist von diesem Zeitpunkt ab für die fernere Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit mit Genehmigung des Verbandsvorstandes, als invalid zu betrachten und demgemäß zu unterstützen (s. Anhang I, § 31, Abs. 1).

3. Mit Krankenunterstützung ausgesteuerte Mitglieder, die noch *nicht* zur Invalidenunterstützung bezugsberechtigt sind und $\frac{3}{4}$ der Wartezeit hierfür noch nicht zurückgelegt haben, zahlen bis zu wiedererlangter Arbeitsfähigkeit keinen Beitrag (siehe auch Anhang I, § 30). Nach wiederingetretener Arbeitsfähigkeit, die durch ein ärztliches Zeugnis konstatiert werden muß, tritt das Mitglied wieder in seine vollen Pflichten ein und wird bei einer wieder eintretenden Erkrankung wie ein neu eingetretenes Mitglied betrachtet (s. Anhang I, § 19, Abs. 1).

§ 25.

1. Auf Reisen im Inland befindliche und erkrankte Mitglieder haben sich bei der nächstliegenden Mitgliedschaft oder beim Verbandsvorstand krank zu melden (s. Anhang I, § 20, Absatz 2). Der Krankenschein ist nach Ablauf der ersten Woche oder bei Beendigung der Krankheit mit der Unterschrift des behandelnden Arztes oder der Krankenhausverwaltung zur Auszahlung der Unterstützung zurückzusenden.

2. Verbands- und Mitgliedschaftsvorstand sind berechtigt, in zweifelhaften Fällen die Annahme des ärztlichen Zeugnisses von einer vorherigen *amtlichen* Beglaubigung abhängig zu machen.

§ 26.

1. *Verbands- und Mitgliedschaftsvorstand sind jederzeit berechtigt, den Zustand des Erkrankten durch einen von ihnen bestellten Arzt auf Kosten des Verbandes prüfen zu lassen. - Die Erkrankten haben sich der Krankenkontrollordnung zu fügen.*

2. Unterstützung kann nur der Kranke oder Familienangehörige, für deren Unterhalt er bisher sorgte, erheben (s. Anhang I, § 39, Abs. 4). In besonderen Fällen ist es gestattet, dem Kranken während seines Aufenthaltes in der Heilstätte die Unterstützung persönlich zu zahlen.

Invaliden-Unterstützung.**§ 27.**

An invalide männliche Mitglieder kann eine dauernde Unterstützung gewährt werden, deren Höhe nach dem Eintritt in den Verband und nach den bezahlten Wochenbeiträgen gestaffelt ist.

Sie beträgt pro Woche:

- wenn der Eintritt bis zum 30. Lebensjahre erfolgte:
 - nach 650 Beiträgen rund das 1 1/2 fache des Wochenbeitrages
 - " 1040 " " " 1 3/4 " " "
 - " 1560 " " " 2 " " "
 - wenn der Eintritt nach dem 30. Lebensjahre erfolgte:
 - nach 650 Beiträgen rund das 1 fache des Wochenbeitrages
 - " 1040 " " " 1 1/4 " " "
 - " 1560 " " " 1 1/2 " " "
3. Für Mitglieder, die bis zum 1. Mai 1905 beitraten, oder die beim Anschluß anderer Verbände auf Grund diesbezüglicher Vereinbarungen übernommen wurden, gelten die Unterstützungssätze im Absatz 1.

4. Weibliche Mitglieder erhalten keine Invalidenunterstützung.

§ 28.

1. Unter Invalidität wird die Unfähigkeit zur Arbeit verstanden, gleichviel, ob Altersschwäche, Unglücksfall oder Krankheit die Ursache war.

2. Zur Feststellung der Invalidität ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich, das vom Mitgliedschaftsvorstand bestätigt werden muß.

3. In zweifelhaften Fällen ist der Vorstand berechtigt, ein Zeugnis des Arztes oder eines Spezialarztes zu verlangen. Die Kosten trägt der Verband.

§ 29.

1. Gesuche um Gewährung von Invalidenunterstützung sind in allen Fällen von den Antragstellern nebst dem ärztlichen Zeugnis an den Mitgliedschaftsvorstand einzureichen. Dieser hat die Angelegenheit in einer Sitzung zu prüfen und alsdann sämtliche Belege nebst Mitgliedsbüchern, unter Mitteilung seiner Stellungnahme dem Vorstande zur Beschlußfassung einzusenden. Ohne Bewilligung und Anweisung des Vorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausgezahlt werden.

2. Die Invalidenunterstützung kann allwöchentlich oder für mehrere Wochen zusammen bezogen werden. Zahlung für einzelne Tage, außer Sonntage, ist nur statthaft bei Eintritt und Ende der Invalidität inmitten einer Kalenderwoche.

§ 30.

1. Wird ein Mitglied vor zurückgelegter Wartezeit invalide, so kann es, wenn mindestens Dreiviertel der in Betracht kommenden Karenzzeit für Invaliden-Unterstützung zurückgelegt, also mindestens 488 Beiträge bezahlt sind, nach Genehmigung des Vorstandes den Beitrag für Sterbegeld, Invaliden- und Witwen-Unterstützung weiter zahlen, oder ganz aus dem Verband austreten. In letzterem Falle werden mit Zustimmung des Vorstandes Dreiviertel der für Invaliden- und Witwen-Unterstützung eingezahlten Beiträge zurückerstattet, womit alle weiteren Ansprüche an den Verband erloschen sind.

2. Im Sterbefalle eines Mitgliedes findet eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge an die Erben nicht statt.

§ 31.

1. Erkrankte Mitglieder, die keine Kranken-Unterstützung mehr erhalten (s. Anhang I, § 24, Absatz 2) und ihre Wartezeiten für die Invaliden-Unterstützung erfüllt haben, werden für die fernere Dauer der Arbeitsunfähigkeit, worüber von Zeit zu Zeit ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist, mit Zustimmung des Vorstandes als invalid betrachtet und demgemäß unterstützt.

2. Ist das Fortbestehen der Invalidität zweifelhaft oder die Arbeitsfähigkeit zu erwarten, so ist der Betreffende verpflichtet, sich auf Verlangen des Mitgliedschafts- oder Vorstandes auf seinen Gesundheitszustand vom Vertrauens- oder Spezialarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt die Verbandskasse.

3. Falls ein Invaliden-Unterstützung empfangendes Mitglied wieder zur Ausübung eines Berufes fähig wird und aus einer Tätigkeit mehr wie wöchentlich die Hälfte des tariflichen Durchschnittslohnes an Einkommen bezieht, so hat es hiervon dem Mitgliedschaftsvorstand sofort Mitteilung zu machen. Der Bezug der Invaliden-Unterstützung hört dann auf und der Betreffende hat, wenn er sich das spätere Anrecht sichern will, den Beitrag für die Invalidenkasse weiter zu zahlen.

§ 32.

1. Jeder Invalide kann seinen Aufenthalt in Deutschland beliebig wählen. Bei einem Aufenthaltswechsel hat er sich von der Stelle, die ihm bisher die Unterstützung auszahlt, eine Anweisung für die nächste Auszahlstelle ausfertigen zu lassen und zugleich den Vorstand von diesem Wechsel in Kenntnis zu setzen. Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb Deutschlands muß dem Vorstand gemeldet werden.

2. Tritt bei einem im Ausland befindlichen Mitgliede Invalidität ein, so kann ihm, wenn der Beitrag weitergezahlt wurde (s. § 4, Abs. 3 des Statuts), durch den Vorstand die Invaliden-Unterstützung gezahlt und auf seine Kosten zugeschickt werden. Durch das zur Erlangung der Invaliden-Unterstützung vorher einzureichende ärztliche Zeugnis, welches jährlich zu erneuern ist, muß Invalidität festgestellt und die Unterschrift des Arztes durch das Konsulat beglaubigt sein.

Versicherung der Funktionäre des Verbandes.**§ 33.**

Mitglieder, die bei Ausübung einer ihnen übertragenen Tätigkeit für den Verband einen Unfall erleiden und dadurch invalide werden, können nach ihrer Aussteuerung mit Kranken-Unterstützung mit Zustimmung des Vorstandes und des Verbandsausschlusses eine Invalidenrente erhalten, deren Höhe provisorisch bis zum nächsten Verbandstage der Vorstand bestimmt, auch wenn sie die statutenmäßigen Wartezeiten hierzu noch nicht zurückgelegt haben sollten. Führt der Unfall zum Tode, so kann die Witwe die höchste Witwen-Unterstützung erhalten.

Witwen-Unterstützung.**§ 34.**

1. Im Todesfall eines zur Invaliden-Unterstützung berechtigten Mitgliedes kann die hinterbleibende Witwe außer dem Sterbegeld eine einmalige Witwen-Unterstützung erhalten, deren Höhe nach den bezahlten Beiträgen und der bezogenen Invalidenunterstützung des verstorbenen Mitgliedes berechnet werden wird. Die Unterstützung beträgt rund

- | | | | | |
|----|------------------------|---------|-------|-----------------|
| a) | nach 650 Beiträgen das | 40fache | eines | Wochenbeitrages |
| b) | " 1040 " " " 60 " " " | | | |
| c) | " 1560 " " " 80 " " " | | | |

2. Hat das verstorbene Mitglied länger als ein Jahr Invaliden-Unterstützung erhalten, so wird die über diese Zeit hinaus bezogene Invaliden-Unterstützung bei der Witwen-Unterstützung in Abzug gebracht.

3. Weibliche Mitglieder erhalten keine Witwen-Unterstützung.

§ 35.

1. Als Witwe ist in erster Linie die hinterlassene Ehefrau anzusehen. Ist das Mitglied gesetzlich verhindert, seine Lebensgefährtin zu ehelichen, so ist es berechtigt, schriftlich dem Vorstand davon Meldung zu machen und kann die derart bezeichnete Lebensgefährtin nach zwei Jahren vom Zeitpunkt der Willenserklärung an gerechnet, als Unterstützungsempfängerin an Stelle der Ehefrau anerkannt werden.

2. Der Anspruch auf Witwen-Unterstützung erlischt, wenn die eheliche Gemeinschaft vorher aufgegeben war.

§ 36.

1. Jeder Antrag auf Witwen-Unterstützung ist sofort dem Vorstand zu übersenden, dabei das Mitgliedsbuch des Verstorbenen mitzusenden und die Personalia der Witwe (Rufname, Geburtstag und -jahr) mitzuteilen. Die Witwen-Unterstützung darf erst auf Anweisung des Vorstandsvorstandes ausgezahlt werden.

Sterbegeld für Mitglieder.**§ 37.**

1. Sterbegeld kann die Familienangehörigen des verstorbenen Mitgliedes (auch für verstorbene Invaliden), die sich als dessen Erben ausweisen, bzw. an diejenigen, welche die Bestattung besorgen oder besorgt haben, gegen Einlieferung der Sterbeurkunde innerhalb 6 Monate nach Eintritt des Todes ausbezahlt werden. Es beträgt:

- | | | | | |
|----|----------------------------|----------|-------|-----------------|
| a) | nach 52 Beiträgen rund das | 10 fache | eines | Wochenbeitrages |
| b) | " 156 " " " 12 1/2 " " " | | | |
| c) | " 260 " " " 15 " " " | | | |
| d) | " 390 " " " 17 1/2 " " " | | | |
| e) | " 520 " " " 20 " " " | | | |

Das ausgezahlte Sterbegeld muß bei der Auszahlung auf dem hierzu bestimmten Formular und im Mitgliedsbuch eingetragen werden.

2. Den aus der Lehrlings-Abteilung übergetretenen Mitgliedern wird das erworbene Recht auf das Sterbegeld nach der Höhe des Lehrlings-Statuts erhalten, auch wenn nach der Umrechnung der Lehrlingsbeiträge 52 Wochen im Verband noch nicht erreicht sind (s. § 8 des Lehrlings Statuts).

3. Wenn sich beim Tode eines Mitgliedes am Orte keine Hinterbliebenen desselben befinden, so übernimmt der Mitgliedschaftsvorstand die Bestattung bis zur Höhe des im Absatz 1 genannten Betrages.

4. Für nicht am Ort einer Mitgliedschaft Verstorbene ist der Anspruch auf Sterbegeld an der Stelle zu erheben, die zur Auszahlung der Kranken-Unterstützung verpflichtet war. Für auf der Reise verstorbene Mitglieder ist der Anspruch beim Vorstand geltend zu machen.

5. Kranken Mitgliedern, für die der Bezug der Kranken-Unterstützung aufgehört hat, verbleibt der Anspruch auf Sterbegeld, wenn sie sich während ihrer weiteren Krankheit die betragstreuen Krankenmarken kleben lassen, oder wenn sie den Beitrag fortzahlen, s. Anhang I, § 30, Abs. 1.

6. Stirbt ein Mitglied ohne Angehörige im Auslande, das sich durch Fortzahlung des Betrages den Anspruch wahrte, so kann an die, welche die Bestattung besorgt haben, gegen Einsendung der Sterbeurkunde das Sterbegeld gezahlt werden, und zwar bis zur Höhe der Unkosten, aber nicht über den statutenmäßigen Satz hinaus.

7. Ueber jeden Todesfall ist sofort dem Vorstand Bericht zu erstatten und dabei die Todesursache und Krankheitsdauer anzugeben; ebenso ist das Mitgliedsbuch und die Sterbeurkunde mitzusenden.

8. Zur Aufsuchung von Erben oder Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ist der Vorstand nicht verpflichtet.

Sterbegeld für Mitgliederhefrauen.**§ 38.**

1. Mitglieder, die bereits zu Invaliden-Unterstützung bezugsberechtigt sind, können beim Ableben ihrer Frau ein Sterbegeld erhalten in der Höhe von rund des 10 fachen Wochenbeitrages.

Dieses Sterbegeld muß bei der Auszahlung auf dem hierzu bestimmten Formular und im Mitgliedsbuch eingetragen werden.

2. Auen die im Auslande sich aufhaltenden Mitglieder haben Anspruch auf dieses Sterbegeld, wenn sie den Beitrag weitergezahlt haben. Desgleichen verbleibt den Invaliden der Anspruch auf das Sterbegeld für Frauen.

3. Das Sterbegeld wird innerhalb 6 Monate nach Eintritt des Todes bei Einlieferung der Sterbeurkunde gegen Quittung ausgezahlt.

Verlust der Unterstützungen.**§ 39.**

1. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als vier Wochen im Rückstande, so hat es keinen Anspruch auf Unterstützung; die restierenden Beiträge müssen sofort von den Unterstützungen in Abzug gebracht werden.

2. Verlust der Reise- und Umzugs-Unterstützung tritt ein:

- wenn ein Mitglied Stellung annimmt, ohne sich vor Abschluß einer Arbeitsverpflichtung bei dem zuständigen Mitgliedschaftsvorstand nach den Arbeitsbedingungen zu erkundigen, oder bei Annahme der Stellung diesen Bedingungen nicht Rechnung trägt. Zur Kontrolle sind dem Unterstützungsauszahler Auskunfts Karte und Einstellungsbriefe vorzulegen. Für Formstehler gilt als Ausweis die Vermittlungskarte des Zentralarbeitsnachweises;
- wenn ein Mitglied auf Reisen geht, ohne seine alte Stellung aufgegeben zu haben und sich bei dem Mitgliedschaftsvorstand nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat (siehe Anhang I, § 16, Abs. 2).

3. Verlust der Arbeitslosen-Unterstützung tritt ein:

- wenn ein Beschäftigung suchendes Mitglied sich zunächst nicht an den Arbeitsnachweis oder an den Mitgliedschaftsvorstand wendet und Umschau in den Geschäften hält (s. Anhang I, § 46);
- wenn sich ein arbeitsloses Mitglied während der Arbeitslosigkeit nicht in der vom Mitgliedschaftsvorstand vorgeschriebenen Weise meldet;

- c) wenn sich ein arbeitsloses Mitglied ohne genügende Begründung weigert, eine ihm angebotene Stellung anzunehmen;
- d) wenn das arbeitslose Mitglied eine auch nur tageweise Beschäftigung verheimlicht.
4. **Verlust der Krankenunterstützung** tritt ein:
wenn ein erkranktes Mitglied sich den Bestimmungen der Krankenkontrollordnung nicht fügt (s. Anhang III zum Statut).
5. **Verlust der Invaliden-Unterstützung:**
- a) den Unterstützung beziehenden Invaliden kann, wenn sie Handlungen begehen, die den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verbände zur Folge haben würden, die weitere Unterstützung entzogen werden;
- b) Verlust der Invaliden-Unterstützung tritt ferner nach Anhang I, § 31, Absatz 3 ein.
6. **Verlust des Sterbegeldes** tritt ein:
- a) wenn ein Mitglied, ohne sich ordnungsgemäß abgemeldet zu haben, den Ort verlassen hat und auf der Reise stirbt;
- b) wenn der Anspruch auf Sterbegeld jeder Art nicht vor Ablauf von 6 Monaten, vom Sterbetag ab, erhoben wird.
7. Vom Bekanntwerden der in diesem Paragraphen angeführten Fälle bis zur Entscheidung ist jede Auszahlung von Unterstützung vorläufig einzustellen.

Verbandstag

(siehe § 11 des Statuts).

§ 40.

1. Bei der Wahl der Abgeordneten zum Verbandstag ist darauf zu achten, daß alle im Verbände vereinigten Berufe auf dem Verbandstag zu der ihnen zukommenden Vertretung gelangen. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der vom Vorstand aufzustellenden Wahlordnung, die Einteilung der Wahlkreise wird unter Berücksichtigung der Gauerteilung dem Vorstand überlassen.

2. Zu Abgeordneten wählbar sind nur den vollen Beitrag zahlende Mitglieder, die mindestens 5 Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Sie brauchen in dem Wahlkreis nicht zu wohnen.

Die Abgeordneten und die auf dem Verbandstag nach § 11, Abs. 9 des Statuts anwesenden Funktionäre erhalten die vom Verbandstag festgesetzten Tagelder, den Lohnausfall und das Fahrgeld dritter Wagenklasse.

3. Beschwerdeführende Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf eigene Kosten auf dem Verbandstage vertreten zu lassen.

Verbandsvorstand

(siehe § 12 des Statuts).

§ 41.

1. Von derjenigen Mitgliedschaft, wo der Verband seinen Sitz hat, sind 10 Beisitzer zu wählen. Es ist darauf zu achten, daß möglichst jeder im Verbände vorkommende Beruf im Verbandsvorstand vertreten ist. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstag.

2. Vorstandsmitglieder der Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsvorstandes sein.

3. Der Vorstand ist in Gemeinschaft mit dem Beirat berechtigt, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.

Mitgliedschaften

(siehe § 17 des Statuts).

§ 42.

1. Das Mitglied hat derjenigen Mitgliedschaft anzugehören, in deren Verwaltungsbereich es beschäftigt ist.

2. In größeren Orten, deren Verbandsgeschäfte von keinem Angestellten erledigt werden, sind Branchensektionen zulässig, doch sind hierzu von der allein in Betracht kommenden Branche mindestens 50 Mitglieder notwendig. Die Sektionen unterstehen aber in ihren Handlungen den Beschlüssen des Mitgliedschaftsvorstandes und der allgemeinen Mitgliederversammlung.

3. Bei der Geschäfts- und Kassenführung sind die Verbandsfunktionäre verpflichtet, die Anweisungen im Handbuch genau zu befolgen.

Wahlen und Abstimmungen.

§ 43.

1. Mit einfacher Mehrheit (geheimer Wahl) werden durch die Mitgliedschaften gewählt:

- a) die Abgeordneten zum Verbandstag,
b) die Mitglieder des Verbandes und Mitgliedschaftsvorstandes, die Hauptkassen- und Mitgliedschaftsrevisoren und alle sonstigen Funktionäre.

2. Mitglieder mit mehr als 6 Wochen Beitragsresten sind weder wahlberechtigt, noch wählbar.

3. Zu Funktionären des Verbandes wählbar und wahlberechtigt sind nur den vollen Beitrag zahlende Mitglieder.

4. In allen Fällen muß bei Wahlen, wenn sich Stimmengleichheit herausstellt, eine Neuwahl vorgenommen werden. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. — Stimmengleichheit bei zu fassenden Beschlüssen gilt als Ablehnung.

5. Proteste gegen eine Wahl sind innerhalb zwei Wochen vom Wahltag an gerechnet, beim Verbandsvorstand einzureichen.

Urabstimmung

(siehe § 14 des Statuts).

§ 44.

1. Ein Antrag auf Urabstimmung, der mehrere, in sich verschiedene Punkte enthält, kann nicht mit dem Gesamthalte als ein Antrag zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand hat für jeden besonderen Teil getrennte Abstimmung zu veranlassen.

2. Die Urabstimmung hat in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung durch Stimmzettel zu erfolgen.

Kassen- und Rechnungswesen

(siehe § 18 des Statuts).

§ 45.

1. Zur Bestreitung der den Gauvorständen entstehenden Unkosten (siehe § 18, Abs. 2 des Statuts) sind pro Quartal 1 Prozent der in den Mitgliedschaften des Gaus gemachten Einnahmen der Vollbeiträge durch den Hauptkassierer zu übermitteln.

2. Die Entschädigung an die Mitgliedschaftsvorstände beträgt 3 Prozent der Einnahmen für Beiträge und ist nach den Anweisungen im Handbuch Seite 185, Abs. 11 zu verteilen.

3. Die Mitgliedschaft am Sitze des Verbandes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung drei Hauptkassenrevisoren und einen Ersatzmann zu wählen (s. § 18, Abs. 3 des Statuts). Diesen obliegt die gewissenhafte Revision der Hauptkasse und Prüfung aller dazu gehöriger Bücher und Belege. Mitglieder des örtlichen Vorstandes sowie örtliche Kassenrevisoren sind zu Hauptkassenrevisoren nicht wählbar. Die Hauptkassenrevisoren erhalten eine vom Verbandstag zu bestimmende Entschädigung.

4. Die von der Mitgliedschaft gewählten örtlichen Kassenrevisoren haben die ihnen durch das Handbuch auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Arbeitsnachweis.

§ 46.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die tariflichen Arbeitsnachweise bei Stellungswechsel zu benutzen. Ohne die Vermittlungskarte der Arbeitsnachweise darf eine Stelle nicht angetreten werden. Die Arbeitsvermittlung ist unentgeltlich. Die Umgehung der Arbeitsnachweise zieht die Anwendung der §§ 6 des Statuts und 30 (Anhang I) nach sich.

Herbergswesen.

§ 47.

Pflicht der Vorstände ist es, in den Mitgliedschaften für ein gutes Herbergs- und Verkehrslokal zu sorgen und dieses im Adressenverzeichnis bekannt zu geben.

Berufsstatistiken.

§ 48.

Zwecks genauer Beurteilung der technischen Entwicklung in ganz Deutschland ist seitens des Verbandsvorstandes nach Bedarf an einem bestimmten Tage eine Berufsstatistik für alle Sparten aufzunehmen, deren Ergebnis baldigst zu veröffentlichen ist.

Verbandsorgan.

§ 49.

Das Verbandsorgan, „Graphische Presse“, in dem alle Bekanntmachungen erfolgen, wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert.

Redaktion.

§ 50.

1. Der Sitz der Redaktion wird von dem Verbandstag bestimmt.
2. Beschwerden über die Redaktion sind bei der Preßkommission anhängig zu machen.

Preßkommission.

§ 51.

1. Die Preßkommission besteht aus 3 Personen. Ihre Wahl hat in einer Mitgliederversammlung des vom Verbandstag bestimmten Ortes zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder dieser Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder der Preßkommission sein; sie konstruiert sich selbst.

2. Die Preßkommission hat die eingegangenen Beschwerden gewissenhaft zu prüfen und nach versuchter Verständigung mit dem Redakteur darüber zu entscheiden.

Streitigkeiten und Beschwerdeführung.

§ 52.

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verbände werden nur von seinen Verwaltungsorganen entschieden.

2. Bei allen Entscheidungen der Mitgliedschaftsvorstände kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung geführt werden. Weitere Beschwerdeinstanzen sind dann der Vorstand und in letzter Linie der Verbandstag.

3. Die Beschwerden sind innerhalb 2 Monate anhängig zu machen.

Sodann folgt im Statut:

Anhang II Regiments bei Streiks.

und

Anhang III Kranken-Kontrollordnung.

in demselben Wortlaut wie bisher. (siehe Anhänge I und II des seitherigen Statutes.)

Zum Statut der Lehrlingsabteilung

(Abänderungen des Verbandsvorstandes.)

Der wöchentliche Beitrag (§ 7, Abs. 1) beträgt 2 Mark

Die Krankenunterstützung (§ 7, Abs. 2) beträgt wöchentlich 12 Mark für einzelne Tage 2 Mark

Das Sterbegeld (§ 8) beträgt:

a) bei mindestens 52 Beiträgen 100 Mark.

b) bei mindestens 104 Beiträgen 200 Mark.

1 erster Positiv-Retuscheur

1 Fräser und Monteur

sofort gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften und Lohnforderungen sind zu richten an

Graphische Anstalt

der Fried. Krupp Aktiengesellschaft, Essen.

Tüchtige Strich-, Auto- und Farbätzer, Fräser und Monteure

werden bei gutem Lohn sofort eingestellt. Bewerbungen mit Angabe des Alters und Lohnforderungen an Dr. Selle & Co., A.-G., Chemigraphische Kunstanstalten, Berlin SW. 29, Zostenerstr. 55.

Umdrucker für Offset

tüchtige Arbeitskraft, möglichst bald gesucht. J. J. Weber, Leipzig, Reudnitzer Str. 1-7.

1 Blechdruck-Maschinenmeister

per sofort oder später gesucht. Angebote an Gebr. Koppe, Akt.-Ges., Berlin-Lichtenberg.

Tüchtiger zuverläss. Umdrucker

für Stein und Zink, sowie perfekter

Steindruckmaschinenmeister

in dauernde Stellung für sofort gesucht.

Wezel & Naumann, Akt.-Ges., Crefeld, Mariannenstr. 53.

Ia Strichätzer, zwei Ia Autoätzer

besonders für Maschinen, gewissenhafter Arbeiter, für dauernde Stellung. Angebote mit Angabe bisheriger Tätigkeit und Gehaltsansprüchen erbitten

Köhler & Lippmann, Braunschweig.

Fräser und Monteur

sofort gesucht.

Neuburg & Wilms, Hamburg, Alter Steinweg 73.

Steindruck-Flach- und Offsetmaschinenmeister und Umdrucker

sucht Selmar Bayer, Berlin SO. 36, Reichenbergerstr. 79/80

Reproduktions-Photograph

nur gesetzte erfahrene Kraft sofort gesucht.

Neuburg & Wilms, Hamburg, Alter Steinweg 73.

Tüchtigen Photographen für Schwarz u. Farben

sucht

Richard Müller, Chemnitz, Brückenstr. 31.

Einige tüchtige jüngere

STEINDRUCKER

zur Bedienung von Zinkdruck-Rotationsmaschinen (Musikalien) sofort gesucht. Ev. werden auch jüngere Umdrucker angelernt! Angebote und Angabe des Alters usw. an

C. G. RÖDER, O. m. m. H., LEIPZIG.

August Schuler, Graphische Kunstanstalt, Stuttgart sucht

2 Andrucker für Offset 1 Umdrucker für Offset

Es wollen sich nur tüchtige Steindruckfachleute, denen an dauernder Stellung gelegen ist, bewerben.

Mehrere tüchtige

Steindruck- Maschinenmeister

für Notendruck, Büchdruckansichtskarten, sowie Offsetdruck gesucht.

C. G. RÖDER, O. m. m. H., LEIPZIG, Gerichtsweg 37.

Für mein zweites Geschäft im neubauten Hause werden noch einige

Retuscheure für erstklassige Maschinenretuschen,

Lithographen für moderne Reklame

(flott in Schrift und Zeichnungen)

Autoätzer und Nachschneider

per sofort oder später in gutbezahlte Stellung gesucht

Vereinigte Chemnitz Kunstanstalten K. A. Machieb, Chemnitz, Theaterstr. 12.

Umdrucker für Aufstech- und Originaldruck und Chromolithograph

für sofort gesucht.

Otto Richters & Co., Erfurt, Auenschanze 1-2.

Tüchtiger UMDRUCKER

der sowohl auf Stein als auch auf Zink in allen Sparten wirklich gutes leisten kann, gegen gute Bezahlung in dauernde Stellung per sofort gesucht.

Mannheimer Kunstanstalt für Lithographie, Buch- und Steindruck Ferdinand Mäckelvey, Mannheim, Langstr. 32-34.

Ein feiner, sauberer

Holzstecher

für Spezialarbeiten für sofort und dauernd gesucht. Hohenlimburger Druckwalzen- und Formenfabrik Gebr. Pelzing.

Autoätzer

erstklassig, durchaus perfekt in Schwarz und Farben, möglichst sofort gesucht Schönwolf & Plieninger, Dresden-A., Grünestr. 18/20.

Wir suchen durch den Arbeitsnachweis noch

2 tüchtige Messingstecher

für sichere und dauernde Sommerarbeit Jolt. & Adolf Ernst, Lüneburg.

Für sofort oder später in Dauerstellung gesucht

lithogr. Maschinenmeister für Landkartendruck.

Ed. Gaebler's geogr. Institut, Leipzig, Neustädterstraße 36.

1 Autoätzer und 1 Metallretuscheur

beste Kräfte, stellen sofort oder später ein und erbitten Angebote mit Antrittstermin und Ansprüchen Dr. v. Löbbecke & Co, Erfurt.

Lithogr. Maschinenmeister

nicht unter 25 Jahre, ledig, für Chromo und Merkantill zum sofortigen Eintritt gesucht.

Kornsand & Co., Frankfurt a. M., Lithographische Kunstanstalt, Gulleulstr. 110.

Tüchtige Nachschneider

für Strich und Auto gesucht.

Albert Frisch, Berlin W. 35, Lützowstr. 66

Mehrere tüchtige

Formstecher

sucht P. E. Häntsch & Vogel Druckwalzen und Formenfabrik, Berlin-Weißensee, Sedanstr. 35, Hof II.

Mehrere tüchtige Messingstecher

für dauernde Beschäftigung stellt ein Druckwalzenfabrik Aug. Saalfeld, Einbeck (Hannover).

Perfekter Nachschneider

gegen guten Lohn sofort gesucht. Ledige bevorzugt. Angebote erbeten an

Gebr. Hehner & Co., Rheydt.

Tüchtiger

Umdrucker und Steindruckmaschinenmeister

für Merkantillarbeiten sofort gesucht. Greven & Bechtold, Buch- und Steindruckerei Köln, Weyersstraße 19.

Tüchtige

Maschinenretuscheure, Autoätzer, auch f. Farbendr., Nachschneider, Fräser,

zu sofortigem Eintritt gesucht.

Carl Brunotte, Düsseldorf.

2 Umdrucker

je einer für Stein und Zink, sowie

Offsetmaschinenmeister

für Leipziger „Kleind“ mit Rotaryanleger für feinste Merkantillarbeiten und farbige Prospekte (Photolith) in dauernde Stellung möglichst sofort gesucht.

Kunstdruckerei Graf & Schumacher, Düsseldorf 276.

Lithographie (Export) Lithographie

Den patentierten, von lithographischen Großbetrieben als erstklassig anerkannten und als unübertroffen bezeichneten künstlichen

Schleif- und Polierstein



liefert in Nummern: I scharf, II mittel, III fein, IV extrafein in Form von Handsteinen (auch zum Einspannen in die Maschine.) Durchmesser 22, 26, 32 cm, 7 cm Höhe Gewicht etwa 4, 5, 7 kg.

Masse zum Selbstgießen in 1 kg Blöcken. Muster (1-4), sowie Prospekt auf Wunsch gerne zu Diensten.

Exporteur: Rabatt.

Marlith-Kunststein-Werk Distler & Wenzel,

München, Theresienstraße 78

Tüchtiger

Positiv-Retuscheur

in dauernde gute Stellung gesucht.

Richard Müller, Chemnitz, Brückenstr. 31.

Nachschneider oder Ätzer

der nachschneiden kann in dauernde gute Stellung gesucht.

Richard Müller, Chemnitz, Brückenstr. 31.

Tüchtiger

lith. Maschinenmeister

gesucht. Angebote an H. Meyers Buchdruckerei, Lithographische Kunstanstalt Halberstadt.

Tüchtiger Umdrucker

findet Stellung. Meldungen an H. Meyers Buchdruckerei, Lithographische Kunstanstalt Halberstadt.

Tüchtiger Umdrucker

durchaus selbständig für Zink und Stein zum sofortigen Eintritt gesucht.

Stein- und Gummidrucker W. Crüwell, Dortmund.

Tüchtiger Photograph

für Schwarz und Mehrfarbenaufnahmen sowie tüchtiger

Positiv-Retuscheur,

welcher auch im Zeichnen bewandert ist, per sofort gesucht. Geff. Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an

Georg Stritt & Co., Frankfurt a. M., Brönnestraße 13.

AUTOÄTZER

1. Kraft, perfekt von der Kopie bis zum Druck möglichst für sofort gesucht.

Karl Schemmel, Dresden-A., Grunaerstr. 12.

Kartographen

für Landkartenzzeichnungen gegen feste Anstellung nach Greifswald möglichst sofort gesucht. Reisen werden vergütet. Ausführliche schriftliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Probezeichnung erbeten an

Fritz Christiansen, Assistent am geogr. Institut Greifswald, Domstraße.

Tüchtiger, lediger

Blechdruckmeister

für Flachdruck-Schnellpresse zum sofortigen Eintritt bei hohem Lohn gesucht.

Metallgravüren- und Metallwarenfabrik, G. m. b. H., Klängenstein b. Uim, Wittg.

Mehrere

tüchtige Messingstecher

werden durch den Nachweis gesucht.

C. Schubart, Berlin-Lichtenberg, Rittergutstraße 24.

Tüchtiger Umdrucker

und

tüchtiger Steindruckmaschinenmeister

in dauernde Stellung gesucht.

W. Hageberg Akt.-Ges. Berlin NW. 6, Mariensstraße 19.

Zu kaufen gesucht:

Klimschs Jahrbücher

Band 5 10 und 11.

Angebote an die Expedit. der Graph. Presse.

Jahrbuch von Klimsch.

Ich suche ten 5. und 10. Band zu kaufen und bitte mir Preisangabe mit Preisangabe zu machen. Ernst Herbat, Berlin im Verbandsvorstand.